

Einwohnergemeinde Laupen

Protokoll der Gemeindeversammlung vom

07. Dezember 2017

Versammlungsort: Aula des Oberstufenschulhauses, Laupen
Versammlungsbeginn: 20:00 Uhr
Versammlungsende: 23.30 Uhr

Anwesende:

Vorsitz: René Spicher , Vize-Gemeindepräsident und
Vorsitzender der Versammlung

Protokoll: David Rügsegger, Gemeindeschreiber-Stv.

Gemeinderäte: 5 anwesend

Stimmberechtigte

gemäss Stimmregister: 2186 Personen

Stimmberechtigte anwesend: 100 Personen

Stimmbeteiligung: 4.8 %

Nicht Stimmberechtigte: 10 Personen

Davon 8 von der Verwaltung

Einleitungsverhandlungen

Begrüssung

Der **Vorsitzende** begrüsst um 20.00 Uhr die anwesenden Personen. Er bedankt sich für das Interesse, welches die Anwesenden den heute zur Verhandlung anstehenden Geschäften entgegenbringen. Aufgrund eines Todesfalls in der Familie ist der Gemeindepräsident Urs Balsiger abwesend. Vize-Gemeindepräsident, René Spicher, leitet deshalb die Versammlung. Die Geschäfte gemäss Traktandenliste 1.-4. betr. Behördenreorganisation 2019 wird Gemeinderätin Bettina Schwab vertreten, da Sie ein Mitglied der Arbeitsgruppe des Gemeinderates war. Zudem hat sich Gemeinderat, Jean Marc Zehnder, aus beruflichen Gründen abgemeldet.

Gäste

Es befinden sich im Saal:

1. Herr Dr. Rudolf Burger, Journalist der Berner Zeitung
2. Frau Ann Janina Catena (Wochenaufenthalterin)
3. Herr Michel Brönnimann, Gemeindeschreiber
4. Herr David Rüeegsegger, Stellvertreter des Gemeindeschreibers
5. Ulrich Grunder, Finanzverwalter
6. Corin Ramseier, Finanzverwalterin Stv.
7. Alexandra Dick, AHV-Zweigstellenleiterin
8. Karin Wyssmann, Verwaltungsangestellte Gemeindeschreiberei
9. Brigitte Ita, Verwaltungsangestellte Bauverwaltung
10. Isabelle Wüthrich, Verwaltungsangestellte Bauverwaltung

Die zehn Gäste, bzw. nicht stimmberechtigten Personen, sitzen z.T. getrennt von den Stimmberechtigten.

Stimmzähler

Der **Vorsitzende** bezeichnet folgende Stimmzähler:

- Aaron Ruprecht (linke Saalhälfte)
- Rudolf Blaser (rechte Saalhälfte inkl. Gemeinderat-Tisch)

Der **Vorsitzende** fragt die anwesenden Stimmberechtigten an, ob der Vorschlag vermehrt werden soll. Aus der Versammlungsmitte gelangen weder andere Wahlvorschläge ein, noch werden Einwände gegen die vom Vorsitzenden gemachten Bezeichnung erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die ernannten Stimmenzähler somit in stiller Wahl gewählt sind. Er bittet die Stimmenzähler, die anwesenden Stimmberechtigten jetzt zu zählen und das Resultat dem Gemeindegeschreiber mitzuteilen.

Stimmrecht (Art. 18, OGR)

Der Vorsitzende teilt mit, dass stimmberechtigt ist, wer seit drei Monaten (seit 07. September 2017) in der Gemeinde wohnhaft und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (GG, Art. 13).

Das **Stimmregister** wurde für die Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 revidiert. Im Stimmregister waren für die heutige Gemeindeversammlung 2'186 Stimmberechtigte (1054 Männer [48,2%], 1132 Frauen [51.8%]) verzeichnet. Das Stimmregister stand den Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Berichtigungen konnten bis fünf Tage vor der Versammlung, somit bis Freitag, 01. Dezember 2017, 11:30 Uhr, verlangt werden (Art. 15, Abs. 2, kantonale Verordnung über das Stimmregister [BSG 141.113]).

Der **Vorsitzende** erkundigt sich, ob im Saal, in den Sitzreihen der Stimmberechtigten, sich eine Person aufhält, welche diese Kriterien nicht erfüllt.

Der Vorsitzende stellt daraufhin fest, dass sich keine weitere nicht stimmberechtigte Person im Saal aufhält. Ebenso werden keine Zweifel über das Stimmrecht einer im Saal anwesenden Person geäußert.

Nicht stimmberechtigt sind somit die zehn Personen, welche unter Gäste aufgeführt sind.

Publikation

Die Gemeindeversammlung ist reglements- und gesetzeskonform publiziert im:

- Laupen Anzeiger, Ausgaben vom 26. Oktober 2017 und 30. November 2017
- In alle Haushaltungen wurde die Traktandenliste zur heutigen Gemeindeversammlung per Flugblatt in der Woche 44/2017 (30. Oktober – 03. November 2017) versandt.

Alle Unterlagen zu den nachgenannten Traktanden konnten in der Gemeindeverwaltung eingesehen, bzw. bezogen werden. Von der Webseite der Gemeinde Laupen (www.laupen.ch) konnten die Unterlagen zu den Geschäften heruntergeladen werden.

Tonbandaufzeichnung

Die Verhandlungen der heutigen Versammlung werden auf Tonband aufgezeichnet. Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass, gestützt auf das Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1), Artikel 10, über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen die Gemeindeversammlung entscheidet. Jede stimmberechtigte Person kann, bevor sie sich zu Wort meldet, zudem verlangen, dass ihre Äusserungen und Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Der Vorsitzende fragt an, ob jetzt gegen die Aufzeichnung Einwände erhoben werden. Aus der Versammlung werden keine Einwände gegen die Tonaufzeichnung erhoben.

Traktandenliste

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Geschäfte (Traktandenliste):

Nr.	Traktandum
1.	Teilrevision OgR anl. Behördenreorganisation 2019 Beratung und Beschlussfassung zum Reglement.
2.	Teilrevision Personalreglement anl. Behördenreorganisation 2019 Beratung und Genehmigung des Reglements.
3.	Totalrevision KoR anl. Behördenreorganisation 2019 Beratung und Genehmigung des Reglements.
4.	Teilrevision WAR anl. Behördenreorganisation 2019 Beratung und Beschlussfassung zum Reglement.
5.	Spezialfinanzierung Abfall; Anpassung des Gebührenrahmes zum Abfallreglement Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Gebührenrahmens für die Grundgebühren
6.	Budget 2018 Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag, inkl. der Festsetzung der Steueranlage, der Gebühren und der Abgaben.
7.	Verschiedenes

Ordnungsanträge seitens der Stimmberechtigten werden keine gestellt. Die vorliegende Traktandenliste wird in der publizierten Form verhandelt [Wahl- und Abstimmungsreglement vom 13.03.2003, Art. 15 Bst. f) und Art. 20 Abs. 1 Bst. a)].

Traktandum 1:

Teilrevision Organisationsreglement 2010 Gemeinde Laupen

Beschlussfassung betr. Änderungen und Ergänzungen OgR

Vorwort und Einleitung

Vorliegendes Geschäft ist im Zusammenhang mit den drei nachfolgenden zu betrachten – auch wenn diese getrennt voneinander behandelt und beschlossen werden.

Ausgangslage

Die Gemeinden geniessen im Kanton Bern weit gehende Organisationsautonomie. Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) regelt nur „die Grundzüge“ der Gemeindeorganisation (Art. 1 GG) und enthält dazu nur verhältnismässig wenig zwingende Vorgaben. In diesem weiten Rahmen bestimmen die Gemeinden selbst, wie sie sich organisieren und welche Zuständigkeiten sie welchen Organen zuweisen wollen. Diese Autonomie bedeutet für die Gemeinden nicht nur ein Recht, sondern auch Pflicht und Verantwortung. Die Gemeinden sind gehalten, die eigenen Strukturen laufend kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen und neue Herausforderungen anzupassen, damit sie ihre Aufgaben in der gegebenen Situation rechtlich korrekt, sachgerecht und wirtschaftlich erfüllen können.

Die Gemeinde Laupen hat sich dieser Herausforderung gestellt und beispielsweise am 3. Juni 2010 mit der Totalrevision des Organisationsreglements und des Kommissionsreglements und mit der Teilrevision des Kommissionsreglements von 2012 Anpassungen ihrer politischen Strukturen vorgenommen. Dem Gemeinderat war aber auch bei diesen Gelegenheiten bewusst, dass der Prozess damit nicht abgeschlossen ist. Er hat deshalb bereits im Zusammenhang mit der Totalrevision des Organisationsreglement angekündigt, er werde die im Vorfeld dieser Totalrevision unterbreiteten Vorschläge von Parteien und Einzelpersonen ernst nehmen und weiterentwickeln und zu gegebener Zeit entsprechende Vorschläge zur Diskussion stellen. Er schlug dementsprechend der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2014 einzelne Reformen vor, nämlich

eine Reduktion der Mitglieder des Gemeinderats von sieben auf fünf Mitglieder sowie die Aufhebung der Sicherheitskommission und der heutigen Sozialkommission. Dies erfolgte allerdings verhältnismässig kurzfristig; eine wirklich vertiefte politische Auseinandersetzung mit dem Vorschlag war unter diesen Umständen nicht möglich. Der Gemeinderat zog dementsprechend seinen Vorschlag schliesslich auch wieder zurück.

Projekt „Behörden- und Verwaltungsreorganisation 2019“

Anfang 2015 beschloss der Gemeinderat, das Projekt „Behörden- und Verwaltungsreorganisation 2019“ in Angriff zu nehmen. Er will damit den gemachten Erfahrungen Rechnung tragen und mögliche Reformen der politischen Strukturen und allfällige Anpassungen der Verwaltungsorganisation auf den Beginn der neuen Legislatur, d.h. per 1. Januar 2019, zur Diskussion stellen. Dieser Zeithorizont ist bewusst gewählt worden, damit eine breite und umfassende öffentliche Diskussion ohne Zeitdruck möglich ist.

Der Gemeinderat diskutierte anlässlich einer Klausur vom 8. Mai 2015 im Schloss Ueberstorf in einem ersten Schritt eine erste, bewusst weit gefasste Palette möglicher Reformpunkte im Bereich der politischen Strukturen. Er hat die Punkte, die er als prüfenswert erachtete, in der Folge vertieft behandelt und die Ergebnisse in einem Bericht zusammengefasst und zur Diskussion gestellt. Einzelne weitere andiskutierte Punkte wie beispielweise die Einführung eines Parlaments werden der Vollständigkeit halber ebenfalls im Bericht erwähnt, aber nicht näher erörtert, weil sie aus Sicht des Gemeinderats für die Gemeinde Laupen nicht ernsthaft in Betracht fallen. Gestützt auf die Vernehmlassung zu diesen Vorschlägen werden den Stimmberechtigten schliesslich die erforderlichen Anträge zur Anpassung der Rechtsgrundlagen (Organisationsreglement, Wahl- und Abstimmungsreglement, Kommissionsreglement und Personalreglement) unterbreitet.

Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist nach Art. 40 und 41 des Organisationsreglements vom 3. Juni 2010 (OgR) demgegenüber Sache des Gemeinderats. Der Rat wird die Aufgabe haben, den Beschlüssen der Stimmberechtigten über allfällige Änderungen der politischen Strukturen durch die angezeigten Anpassungen im Bereich der Verwaltungsorganisation

Rechnung zu tragen.

Dieses Vorgehen entspricht dem Grundsatz des Primats der Politik: Die Verwaltungsorganisation soll sich einerseits nach der politischen Struktur der Gemeinde richten und andererseits nach den weiteren übergeordneten Aufgaben. Werden schliesslich Änderungen dieser Strukturen wie beispielsweise eine Reduktion der Mitglieder des Gemeinderats beschlossen, dürfte dies mindestens Auswirkungen auf die Schnittstelle zwischen „Politik“ und „Verwaltung“, unter Umständen aber auch auf die Organisation der Verwaltung selbst (Verwaltungsabteilungen) haben. Darüber wird aber zu entscheiden sein, wenn über allfällige Anpassungen der politischen Strukturen verbindlich beschlossen worden ist.

Bisheriger Projektablauf

- **Anfang 2015 beschloss der Gemeinderat das Projekt zu starten. Diesbezüglich hat man, wie seitens der Gemeindeversammlung gewünscht, einen externen Berater (Herr Dr. Ueli Friderich) beigezogen.**
- **Am 8. Mai 2015 fand eine Klausursitzung des Gemeinderates statt, welcher über verschiedene Reformpunkte diskutierte.**
- **Sommer 2015 wurde ein Bericht für die öffentliche Vernehmlassung erstellt.**
- **Am 15. August 2016 fand eine öffentliche Orientierungsversammlung statt und die Vernehmlassung wurde eröffnet.**
- **Am 14. September 2016 fand eine öffentliche „Fragerunde“ zum Bericht und zu anderen Themen im Zusammenhang mit der Reform der politischen Strukturen statt.**
- **14. Oktober 2016 endete die Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat die Ergebnisse ausgewertet und auf der Webseite laupen.ch veröffentlicht.**
- **Anfang 2017 wurden die Reglemente angepasst und dem AGR zur Vorprüfung eingereicht.**

- **Der Gemeinderat hat bewusst auf eine weitere Vernehmlassung und Informationsveranstaltung verzichtet. Er unterbreitet nun die Vorschläge der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017**
- **Inkrafttreten der neuen Regelungen soll zur neuen Amtszeit des Gemeinderates erfolgen per 1. Januar 2019.**

Der Gemeinderat hat die Rückmeldungen der Vernehmlassung ausgewertet und zur Kenntnis genommen. In einigen Punkten hat er seine Meinung revidiert und angepasst. Die Unterlagen und Eingaben sind auf der Webseite laupen.ch aufgeschaltet.

Vorgeschlagene Änderungen Gemeinderat

Zusammensetzung

Der Gemeinderat weist heute 7 Mitglieder auf, die je einem Ressort vorstehen. Die Gemeinderatsmitglieder haben aufgrund Ihrer Erfahrung den Aufwand für Ihre jeweiligen Ressorts berechnet. Dies diente u.a. als Grundlage für nachfolgende Überlegungen. Es erscheint wie erwähnt sinnvoll, jedem Mitglied des Gemeinderats nach wie vor ein Ressort als besonderen Verantwortungsbereich zuzuweisen, wobei das Gemeindepräsidium das Ressort Präsidiales innehat. Diese Lösung ist in der Praxis verbreitet und hat sich auch in Laupen bewährt. Die einzelnen Ressorts sollen nach Möglichkeit so umschrieben werden, dass die Belastung der einzelnen Ratsmitglieder (allenfalls mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums, dem angesichts seiner besonderen Aufgaben, auch repräsentativer Natur, eine besondere Stellung zukommt) möglichst gleich bzw. ausgewogen ist.

Diesem Grundsatz entspricht die heutige Ressortorganisation nur beschränkt. Beispielsweise hat das Ressort Hochbau in der Praxis eher wenig Geschäfte zu bearbeiten; dieses Ressort weist zudem enge Verbindungen zum Ressort Tiefbau auf; eine Zusammenlegung dieser beiden Ressorts zu einem neuen Ressort Bau erscheint auch unter diesem Gesichtspunkt prüfenswert. In anderen Bereichen sind in letzter Zeit verschiedene Aufgaben kantonalisiert oder regionalisiert worden. Zu denken ist im Besonderen an den Bereich der Sicherheit, aber auch etwa an die Bereiche Gesundheit, Kindes- und

Erwachsenenschutz und öffentliche Sozialhilfe. Ein besonderes Ressort Sicherheit rechtfertigt sich angesichts dieser Entwicklung nach Auffassung des Gemeinderats nicht mehr; ebenso wird die Zuteilung weiterer Aufgaben zu den einzelnen Ressorts zu überdenken sein.

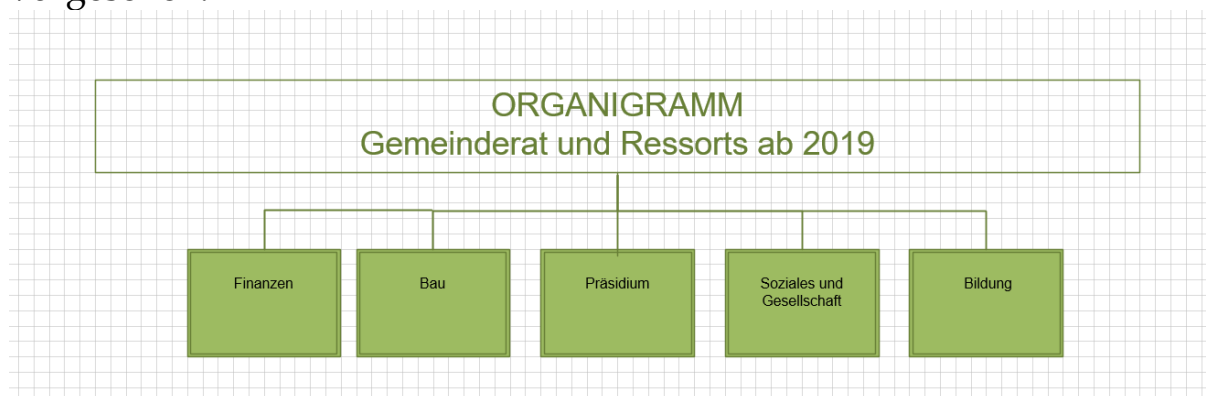
Haltung des Gemeinderats

Aus der Sicht des Gemeinderats sprechen gute Gründe für eine Reduktion der Anzahl Gemeinderatsmitglieder von heute 7 auf neu 5. Die Gemeinde Laupen weist ein verhältnismässig homogenes Siedlungsgebiet auf, womit sich für eine repräsentative Vertretung der einzelnen Gemeindegebiete nicht unbedingt ein grosser Rat aufdrängt. In der Gemeinde sind zwar verschiedene politische Parteien und Gruppierungen aktiv (BDP, FDP, Forum Laupen, SP, SVP), doch bewerben sich in der Regel nicht besonders viele Personen für die Wahl in den Gemeinderat. Im Jahr 2010 reichte es gerade für eine stille Wahl aller Kandidierenden.

Für eine Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderats spricht überdies, dass die der Gemeinde heute noch obliegenden Aufgaben mit Blick auf eine möglichst gleichmässige Belastung der einzelnen Ratsmitglieder sinnvollerweise eher auf 5 als auf 7 Ressorts aufgeteilt werden.

Für einen eher kleinen Gemeinderat sprechen zudem auch die Wirtschaftlichkeit und Effizienz. Ein kleiner Rat verursacht weniger Kosten und kann in der Regel schneller entscheiden als ein grosses Gremium.

Die neue Ressortorganisation wird vom Gemeinderat deshalb wie folgt vorgesehen:



Organisation mit fünf Gemeinderatssitzen

Art. 39

Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus fünf (5) Mitgliedern

Gemeindepräsidium: 20% Beschäftigungsgrad

Heute ist für das Gemeindepräsidium kein bestimmtes Pensum vorgesehen. Welche Erwartungen an die zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden, ergibt sich höchstens indirekt aus der Regelung der Entschädigung. Für eine Gemeinde wie Laupen stellt sich die Frage für ein Teilzeitpensum des Gemeinderats nach Auffassung des Gemeinderats ernsthaft nur für das Gemeindepräsidium. Diesem kommen heute zunehmend wichtige Funktionen zu, insbesondere auch im Rahmen der „Aussenbeziehungen“ der Gemeinde. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident vertritt beispielsweise die Gemeinde von Gesetzes wegen in der Regionalversammlung der Regionalkonferenz. Weiter muss das Gemeindepräsidium einen guten Auftritt der Gemeinde in der Öffentlichkeit und in den Medien gewährleisten, weil es schlechthin das Aushängeschild der Gemeinde ist. Oft läuft der erste Kontakt von Unternehmen oder auch von Exponenten aus der Bevölkerung über das Gemeindepräsidium.

Haltung des Gemeinderats

Für den Gemeinderat sprechen an sich gute Gründe für ein fest bestimmtes Teilzeitpensum für das Gemeindepräsidium. Das Pensum müsste nach bisher gemachten Erfahrungen rund 20 Prozent betragen. Dem Umstand, dass ein Teilzeitpensum für eine geeignete Person nicht möglich ist, wird sinnvollerweise so Rechnung getragen, dass die Möglichkeit eines Teilzeitpensums im Sinn einer Option vorgesehen wird. Das Präsidium soll sich zu Beginn einer Amtsdauer entscheiden können, ob es das Amt wie bisher grundsätzlich ehrenamtlich mit der bisherigen Entschädigung oder aber im Rahmen eines festen Teilzeitpensums ausüben will.

Weitere Argumente für ein Teilzeitpensum

- **Die Anforderungen an das Gemeindepräsidium sind, auch in zeitlicher Hinsicht, erheblich gestiegen und werden in Zukunft aller Voraussicht**

nach weiter ansteigen.

- **Ein Teilzeitpensum, verbunden mit einer entsprechenden Entschädigung, macht das Amt attraktiver und führt tendenziell zu einer besseren Auswahl kompetenter und geeigneter Personen, die sich um das Amt bewerben.**
- **Ein Teilzeitpensum ist klarer und transparenter. Die Gemeinde legt klar fest, welche Erwartungen sie an das Präsidium in Bezug auf die zeitliche Verfügbarkeit hegt.**
- **Ein förmliches Teilzeitpensum verleiht dem Präsidium mehr Legitimität nach aussen.**

Art. 39a

¹ Der Gemeindepräsident übt sein Amt mit einem Beschäftigungsgrad von 20% aus oder ehrenamtlich. Er muss sich zu Beginn einer Amtsdauer für eine Variante entscheiden.

² Die Entlöhnung und die Anwendbarkeit weiterer personalrechtlicher Bestimmungen sind im Personalreglement geregelt.

Führung der Gemeinde

Das Organisationsreglement regelt die Zuständigkeit zur Schaffung von Stellen, anders als früher, nicht mehr ausdrücklich.

Das Gemeindegesetz schreibt nicht vor, wer in einer Gemeinde über die Schaffung und Aufhebung von Stellen entscheiden soll; es enthält generell nur wenige zwingende Vorgaben zu den Zuständigkeiten. Die Gemeinden regeln diese Zuständigkeit nur ausnahmsweise ausdrücklich. Die Schaffung dauernder (unbefristeter) Stellen hat wiederkehrende Ausgaben zur Folge. Die Zuständigkeit zu entsprechenden Beschlüssen richtet sich deshalb gemäss Praxis des Kantons nach der damit verbundenen wiederkehrenden Ausgabe. In Laupen beschliesst der Gemeinderat wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken abschliessend und bis 50'000 Franken unter Vorbehalt des fakultativen Referendums (Art. 40 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Bst. d OgR). Er ist für die Schaffung einer Stelle oder die Erhöhung des

Stellenetats, z.B. durch „Aufstockung“ einer Teilzeitstelle, somit (nur) zuständig, wenn es um eine Teilzeitstelle mit einem verhältnismässig tiefen Beschäftigungsgrad oder um eine eher bescheidene Erhöhung des Stellenetats insgesamt geht. In den übrigen Fällen haben die Stimmberechtigten über die Schaffung dauernder neuer Stellen zu entscheiden.

Im Interesse der Rechtssicherheit erscheint eine ausdrückliche Regelung der Zuständigkeit zum Beschluss über den Stellenetats (Schaffung oder Aufhebung von Stellen) sinnvoll. Heute ist nicht ohne weiteres klar, ob ein konkreter Beschluss durch den Gemeinderat oder durch die Stimmberechtigten zu fassen ist.

Soll der Gemeinderat die Möglichkeit erhalten, selbst dauernde Stellen zu schaffen, sind grundsätzlich verschiedene Modalitäten denkbar. Eine Möglichkeit besteht darin, dem Gemeinderat die Befugnis zur Stellenschaffung mit bestimmten Auflagen einzuräumen. Stellen sollen nicht nach Belieben, sondern nur dann geschaffen (oder aufgehoben) werden, wenn dies durch die Arbeitsbelastung objektiv begründet ist. Der aktuelle Stellenplan ist denn auch im Anschluss an eine im Jahr 2008 durchgeführte Arbeitsplatzbewertung beschlossen worden. Der Gemeinderat könnte beispielsweise ermächtigt werden, Stellen zu schaffen oder aufzuheben, verbunden mit einer Verpflichtung, den Stellenetat regelmässig zu überprüfen. Er müsste diesfalls den Stimmberechtigten mindestens auf Verlangen hin Rechenschaft darüber ablegen, dass er den Bedarf an Stellen tatsächlich überprüft und das Ergebnis bei seinem Beschluss angemessen berücksichtigt hat.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass zusätzliche Stellen erhebliche finanzielle Konsequenzen haben, die sich letztlich im Budget niederschlagen. Er schlägt dennoch vor, die Zuständigkeit zur Schaffung und Aufhebung dauernder Stelle neu generell dem Gemeinderat zuzuweisen, allerdings mit der Auflage, dass er den Bedarf an Stellen regelmässig überprüfen muss, beispielsweise durch eine Arbeitsplatzbewertung.

Für die Zuständigkeit des Gemeinderats sprechen folgende Argumente:

- **Der Gemeinderat kennt die Herausforderungen an die Verwaltung und das Personal besser als die Stimmberechtigten. Er kann besser**

entscheiden, ob eine neue Stelle erforderlich ist oder nicht.

- **Die Diskussion um neue Stellen soll nüchtern und tatsachenbezogen erfolgen. Dafür eignet sich der Gemeinderat besser als die Gemeindeversammlung, weil da zuweilen die Gefahr besteht, dass eher emotional als sachlich entschieden wird.**
- **Der Gemeinderat ist für den Finanzhaushalt der Gemeinde verantwortlich (Art. 71 GG) und verfügt über ein entsprechendes Kostenbewusstsein; die Gefahr einer sachlich nicht gerechtfertigten „Luxuslösung“ besteht nicht.**
- **Der Gemeinderat kann bei Bedarf rasch entscheiden.**

Art. 40

Der Gemeinderat beschliesst namentlich über:

³ b) Die Schaffung und Aufhebung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben.

Organisationsverordnung

Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung für die Sitzungsordnung, welche in der Organisationsverordnung durch den Gemeinderat festgehalten wird.

Art. 41

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Organisationsverordnung) mit namentlich folgendem Inhalt:

c) Sitzungsordnung (insbesondere Vorbereitung, Einberufung und Verfahren an Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen)

Einsetzung einer nichtständigen Kommission

Aufgrund einiger Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, wird eine Regelung für eine Einsetzung einer nichtständigen Kommission gefordert, sobald ein Geschäft eine Investitionsschwelle von CHF 500'000 übersteigt.

Der Gemeinderat Laupen soll somit zwingend eine nichtständige Kommission einsetzen, sofern das Kriterium erfüllt ist.

Von dieser Regelung ist abzusehen. Bereits heute besteht die Möglichkeit eine nichtständige Kommission (Spezialkommissionen) einzusetzen. Gemäss

heutiger Regelung können die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen. Der Gemeinderat nimmt von dieser Möglichkeit auch Gebrauch.

Zudem besteht die Gefahr, dass sich bereits eine bestehende ständige Kommission mit dem Geschäft befasst. Dies würde zu einer zusätzlichen Behandlung in einer weiteren Kommission führen. Im Weiteren müsste jedes Geschäft z.B. auch im Baubereich, wo bereits Fachleute involviert sind, zusätzlich eine nichtständige Kommission eingesetzt werden. Der Prozess eines Geschäfts würde daher verlangsamt, ineffizienter und teurer. Dieses Vorgehen ist somit nicht im Interesse der Stimmbürger.

Der Gemeinderat soll aber zukünftig bewusster für bedeutende Geschäfte eine nichtständige Kommission einsetzen, sofern das Geschäft nicht bereits im Aufgabenbereich einer bestehenden ständigen Kommission zugeteilt ist.

Anpassung aufgrund übergeordneten Rechts

Der Gemeinderat muss folgende Anpassungen aufgrund übergeordneten Rechts anpassen. Da das neu eingeführte Rechnungsmodell HRM2 neue Bezeichnungen u.a. für Rechnung, Voranschlag und Laufende Rechnung beinhaltet. Deshalb werden nachfolgende Artikel im OgR folgendermassen angepasst:

Art. 22

¹ Die Gemeindeversammlung versammelt sich:

- a) Im ersten Halbjahr, um namentlich die Jahresrechnung zu beschliessen.**
- b) Im zweiten Halbjahr, um namentlich das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.**

Art. 26

¹ Die Versammlung beschliesst:

- b) Das Budget der Erfolgsrechnung...**
- g) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzberichtigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.**

² Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgabenkompetenzen gleichgestellt (unter Vorbehalt von Art. 42, Abs 2, Bst. C):

- b) Rechtsgeschäfte...**
- c) Finanzanlagen in Immobilien**

Vorprüfungsergebnis der beantragten Teilrevision Änderung

Änderungen am Organisationsreglement müssen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorgängig dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die der Gemeindeversammlung heute beantragten Änderungen sind vom AGR vorgeprüft. Sie können ohne Einschränkungen der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Weitere geprüfte Reformpunkte

Der Gemeinderat hat weitere Reformpunkte und Anpassungen geprüft. Er ist aber zum Schluss gekommen, diese nicht zu verändern. Es handelt sich u.a. um folgende Themen:

- Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung
- Fakultatives Referendum gegen Versammlungsbeschluss
- Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung
- Einführung eines Gemeindepardaments
- Erlass von Reglementen durch den Gemeinderat, mit fakultativen Referendum
- Erhöhung der Ausgabenkompetenzen des Gemeinderats
- Fakultatives Referendum gegen Beschlüsse des Gemeinderats
- Genehmigung der Rechnung durch den Gemeinderat

Beschlussesentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Die vorgelegten Änderungen in Art. 39 OgR „Zusammensetzung Gemeinderat“ ist beschlossen.
2. Die vorgelegten Änderungen in Art. 39a OgR „Gemeindepräsidium: 20% Beschäftigungsgrad“ ist beschlossen.
3. Die vorgelegten Änderungen in Art. 40 OgR „Führung der Gemeinde“ ist beschlossen.
4. Die vorgelegten Änderungen in Art. 41 OgR „Organisationsverordnung“ ist beschlossen.
5. Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, dass Art. 22 und Art. 26 OgR, aufgrund übergeordneten Rechts als beschlossen gilt.
6. Die Änderungen treten mit der Genehmigung der Änderungen durch das AGR per 01.01.2019 in Kraft.
7. Der Gemeinderat ist mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:

Gemeinderat Bettina Schwab erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

Diskussion/Erwägungen/Anträge

Pia Witschi, Präsidentin der SP: An der Parteiversammlung der SP wurde lange über die Behördenreorganisation gesprochen. Grundsätzlich seien noch einige Punkte unklar und es wurde über eine Rückweisung gesprochen. Die mögliche Reduktion von sieben auf fünf Gemeinderäte war zudem ein Thema. Die Belastung sei mit fünf Gemeinderäte höher. Deshalb stellt die SP einen Gegenantrag, es seien weiterhin sieben Gemeinderäte beizubehalten.

Diesem Argument widerspricht Bettina Schwab. Aufgrund der Abklärungen im Gemeinderat werde durch die Reduktion die Arbeiten ausgeglichen verteilt und das Amt attraktiver.

Manfred Zimmermann: Er ist erstaunt über das Vorgehen des Gemeinderates. Erst nach seiner Aufforderung im Juli, seien die Eingaben zur Vernehmlassung publiziert worden. Zudem seien die Reglementsentwürfe auch erst am 26. Oktober 2017 öffentlich aufgelegt. Er habe danach einen Brief an den Gemeinderat eingereicht, darin enthalten sind weitere zu prüfende Punkte und Vorschläge. Es handle sich u.a. um Themen wie das fak. Referendum und die Erhöhung der Kreditkompetenzen der Gemeindeversammlung. Es sei nach seiner Auffassung undemokratisch, dass er keine Antwort auf diese Vorschläge erhalten habe. Das OgR könne man noch optimieren. Die Reduktion des Gemeinderates sei nur eines von vielen wichtigen Themen. Er habe dies mit anderen Gemeinden verglichen und ist zum Schluss gekommen, dass eine Reduktion in den meisten Gemeinden abgelehnt worden sei. Er ist ebenfalls der Meinung dass die Belastung für fünf Gemeinderäte zu hoch sei. Zumal die Verteilung der Parteisitze nicht mehr so breit abgestützt sei.

Bettina Schwab: Weist darauf hin, dass eine öffentliche Vernehmlassung zu den vorgeschlagenen Punkten stattgefunden habe. In der Arbeitsgruppe des Gemeinderates wurde eine Auswertung vorgenommen, welches der Anhaltspunkt für vorliegende Anträge bildete. Die Parteistimmen wurden zudem höher gewichtet, als Eingaben von einzelnen Personen. Eine Mehrheit hat angegeben, dass Beispielsweise das fak. Referendum beizubehalten sei. Die Gemeindeversammlung soll damit nicht umgangen werden, sondern es sollen weiterhin schnelle Entscheidungsmöglichkeiten für den Gemeinderat möglich sein. Es hat bisher 19 Beschlüsse mit Vorbehalt des fak. Referendums gegeben. Dabei wurde das Referendum nie ergriffen. U.a. sei der Hubretter der

Feuerwehr damit beschafft worden, die Sanierung der Mühlestrasse und des Schwimmbades sowie die Garderoben des FC und noch viele Weitere. Alles Projekte bei denen ein gewisser Zeitdruck vorhanden war, um die Beschaffung zu ermöglichen. Reglementsänderungen müssen zudem vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft werden. Zumal es sich hier um eine Teilrevision handelt und nur die vorgeschlagenen Änderungen behandelt werden.

Fritz Marschall: Die vorgeschlagene Reduktion sei glaubwürdig und nachvollziehbar. Für ihn sei es entscheidender, ein gutes Team im Gemeinderat zu haben, als die Grösse des Rates. Durch eine gute Organisation genügen fünf Gemeinderäte. Entscheidend sei auch eine gute Verwaltung. Er war selber acht Jahre im Gemeinderat und wisse wovon er spreche. Bei einer schlechten Zusammensetzung gibt es automatisch Mehraufwand. Er beantragt deshalb den Vorschlag des Gemeinderates zu unterstützen.

Kurt Helfer, Präsident SVP: Der Vorstand SVP hat einstimmig das Vorgehen des Gemeinderates unterstützt. Das Gesamtprodukt sei gut und entspreche der Realität. Es ermöglicht zudem eine gute Zusammenarbeit von Verwaltung und Gemeinderat. Nach der Vernehmlassung wurde auch der Vorschlag zur Abschaffung der Bildungskommission korrigiert. Der Gemeinderat habe viel Zeit in das Projekt investiert und nach seinem Erachten bestmögliche für Laupen vorgeschlagen. Der Gemeinderat sei an vorderster Front und könne die Sachlage am besten beurteilen.

Manfred Zimmermann: Wie bereits erwähnt, habe er leider keine Antwort vom Gemeinderat erhalten. Es sei wichtig über andere Punkte zu diskutieren. Wie z.B. eine Amtszeitbeschränkung für den Gemeindepräsidenten. Sollte ein Gemeindepräsident zu 20% angestellt werden, sei diese Beschränkung nicht sinnvoll. Wenn z.B. ein 40 Jahre alter Gemeindepräsident das Teilzeitamt annimmt, müsste er mit 56 Jahren das Amt und die Anstellung niederlegen. Dies findet er als problematisch und sei keine gute Behandlung des Arbeitgebers. Zudem sollte die Gemeindeversammlung belebt werden und nebst Jahresrechnung und Budget weitere Geschäfte behandelt werden. Dies könnte u.a. auch mit dem Verzicht auf das fak. Referendum belebt werden.

Ein weiterer Punkt sei die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans. Es gebe wohl genügend Einwohner, welche sich in einer Kommission zur Verfügung stel-

len würden und fachlich qualifiziert seien. Auch die Schaffung von neuen Stellen soll zwingend als Kompetenz der Gemeindeversammlung vorbehalten bleiben. Da hier die Kosten für eine neue Stelle zu hoch seien.

Bettina Schwab: Betreffend Teilzeitpräsidium habe man sich einige Gedanken gemacht. Der Vorschlag des Gemeinderates bietet immer die Möglichkeit nach vier Jahren zu entscheiden, ob man das Präsidium im Teilzeitpensum von 20% oder wie bisher ehrenamtlich ausführen möchte. Eine Teilzeitarbeit ist auch in Führungsfunktionen immer mehr angesagt. Die vorgesehene Abgangsentschädigung sei aber kein Anreiz. Die Wahl eines Rechnungsprüfungsorgan muss geregelt sein, ob es eine Kommission oder der Auftrag wie bisher an eine privatrechtliche Organisation vergeben wird.

Andreas Walther: Die Vorschläge seien gut auf neue Veränderung in der Gesellschaft angepasst. Zumal die Gemeindeversammlung immer wieder dieselben Personen teilnehmen und die Anzahl gering sei. Dieser Entwicklung kann man nicht mit einzelnen Artikeln in einem Reglement entgegen wirken. Deshalb unterstütze er den Antrag des Gemeinderates.

Toni Bodenmann: Die Amtszeitbeschränkung sei begründet. Da man sich für ein Modell vor jeder Amtszeit entscheiden kann. In der Arbeitswelt seien vier Jahre auch eine lange Zeit und man wisse nicht, was auf einem zukomme.

Marc Nicolet: Ihn hat ein Satz in der Botschaft gestört. Dass sich der Gemeinderat besser als die Gemeindeversammlung eigne, weil da zuweilen die Gefahr besteht, dass eher emotional als fachlich beurteilt werde.

Bettina Schwab: Der Gemeinderat wollte mit dieser Formulierung niemanden beleidigen. Aufgrund von Gemeinderatswahlen haben die Einwohner die Möglichkeit, die entsprechenden Parteimitglieder zu wählen. Welche anschliessend im Gemeinderat vertreten sind. In Laupen sei zudem eher Sachpolitik und nicht Parteipolitik wichtig. Auf Stufe Gemeinde sei dies nicht zu vergleichen.

Béa Brügger: Der Gemeinderat hat bereits viele Kompetenzen. Mit fünf Mitglieder hat er noch eine höhere Verantwortung. Dies erachtet Sie als noch grössere Herausforderung, um dieses Amt auszuführen.

Barblina Löhner: Im Forum wurde über den Punkt zur Schaffung der Stellen diskutiert. Der Gemeinderat beschliesse zukünftig über die Schaffung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben. Wie sei dies zu verstehen?

Hans Ramsebner: Die Kosten werden in einem solchen Fall über den Nachkredit beschlossen. In den weiteren Jahren werden die Personalkosten dann ordentlich budgetiert. Bei einer Anstellung gelte dies anschliessend als gebundene Ausgabe.

Barblina Löhner: Weshalb lässt man die Kompetenz nicht bei der Gemeindeversammlung und schliesse vorerst nur befristete Arbeitsverträge ab?

Bettina Schwab: Der Gemeinderat wisse warum eine Stelle notwendig sei und kann dies am besten begründen. Oft komme dieses Szenario nicht vor, aber falls ja, muss der Gemeinderat die Möglichkeit haben schnell zu handeln. Befristete Arbeitsverträge abzuschliessen sei schwieriger, da man damit u.U. weniger kompetente Personen findet.

Silla Kamber: Eine gute Verteilung der Ressorts sei wichtig. Allerdings sieht sie Bedenken beim Ressort Soziales. Da dieses Ressort recht belastet sei mit immer neuen Themen u.a. betr. der Überalterung. So sei es ein zusammengefasstes Ressort mit vielen verschiedenen Aufgaben und erhöhe dadurch die Belastung des Ressortleiters.

Ursula Reber, Ressortleiterin Soziales: Im sozialen Bereich seien einige Aufgaben weggefallen. Daher sei eine bessere Verteilung, gerade für dieses Ressort sinnvoll und belebe das Amt.

Bettina Schwab: Die Sozialkommission wie sie heute existiert, benötige es nicht mehr zwingend. Diese will man aber mit zusätzlichen Aufgaben stärken damit diese attraktiv bleibe.

Das Thema Kultur ist nicht direkt im Gemeinderat angegliedert. Hier gibt es in Laupen den Tourismusverein Laupen. Die erste Anlaufstelle sei die Gemeindeverwaltung, welche auch diverse Arbeiten durchführt.

Manfred Zimmermann: Weist darauf hin, dass die meisten Gemeinden im Kanton Bern keinen Gemeindepräsidenten im Teilzeitamt haben. Bei der Grösse von Laupen sei diese Variante eher nicht notwendig. Zumal das Amt, welches er selber ausführte, auch gerne ehrenamtlich ausgeübt habe.

Pia Witschi: Nach Ihrer Meinung sei das Ressort Bau überlastet. Da hier verschiedene Projekte nicht oder mit Verzögerung umgesetzt würden.

Hansjürg Ballinger: Er findet, dass man zur Abstimmung kommen sollte. Da das Geschäft schon über eine Stunde behandelt werde.

Regula Geissbühler: Sie sei von der Gemeinde Köniz zugezogen. Diese grosse Gemeinde habe ebenfalls nur fünf Gemeinderäte und funktioniere gut.

Andreas Walther: Er weist darauf hin, dass immer noch die Möglichkeit bestehe, nichtständige Kommissionen einzusetzen. Dafür finde man eher Personen, da diese Kommissionen nur für eine zeitlich beschränkte Zeit eingesetzt werden und ein gewisser Auftrag übertragen wird.

René Spicher übernimmt das Wort und lässt die Versammlung über den Antrag von der SP abstimmen. Er stellt die Anträge der SP und des Gemeinderates gegenüber betr. sieben bzw. fünf Gemeinderäte.

Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)

44 Personen stimmen für den Antrag der SP und 45 Personen für den Antrag des Gemeinderates. Somit sollen neu 5 Gemeinderäte vorgesehen werden.

Nach Verkündung des Resultats stellt Rolf Schorro den Antrag, die Abstimmung sei zu wiederholen. Wohl aufgrund der Vermutung dass nicht korrekt gezählt wurde.

Der Gemeinderat unterbricht die Versammlung für einige Minuten und zieht sich zu einer Beratung zurück. Danach schlägt René Spicher vor, über den Antrag von Rolf Schorro abzustimmen. Mit einer grossen Mehrheit wird dem Antrag zugestimmt, womit es zur Wiederholung der Abstimmung kommt.

Nun stimmen 49 Personen für den Antrag der SP und 47 Personen für den

Antrag des Gemeinderates. Womit nun wie bisher 7 Gemeinderatsmitglieder vorgesehen sind.

Es wird nun bezweifelt, ob die weiteren Geschäfte so weiter behandelt werden können. Da die Vorschläge auf fünf Gemeinderäte abgestimmt sei.

Allerdings erläutert Bettina Schwab, es betreffe nur das Traktandum 1 und wurde mit Absicht so vorgelegt. Da die weiteren Beschlusspunkte keinen Einfluss darauf haben. In diesem Traktandum geht es u.a. nur um die Möglichkeit um Durchführung des Teilzeitamtes. Die Entschädigungen werden im Traktandum 2 behandelt.

Uli Luz: teilt mit, dass er die Vorlage so nicht mehr beurteilen könne und stellt einen Rückweisungsantrag für die Geschäfte gem. Traktandenliste 1-4. Der Gemeinderat soll die Vorlagen nochmals anpassen.

Für den Rückweisungsantrag stimmen 40 mit Ja gegenüber 43 Gegenstimmen. Womit der Antrag abgelehnt wird.

René Spicher lässt noch über die restlichen Beschlusspunkte 2.-7. abstimmen. Es stimmen 51 mit Ja gegenüber 40 Nein-Stimmen. Somit gilt folgender

Beschluss

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Die vorgelegten Änderungen in Art. 39 OgR „Zusammensetzung Gemeinderat“ wird abgelehnt. Es sollen weiterhin 7 Gemeinderäte eingesetzt werden.
2. Die vorgelegten Änderungen in Art. 39a OgR „Gemeindepräsidium: 20% Beschäftigungsgrad“ ist beschlossen.
3. Die vorgelegten Änderungen in Art. 40 OgR „Führung der Gemeinde“ ist beschlossen.
4. Die vorgelegten Änderungen in Art. 41 OgR „Organisationsverordnung“ ist beschlossen.
5. Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, dass Art. 22 und Art. 26 OgR, aufgrund übergeordneten Rechts als beschlossen gilt.
6. Die Änderungen treten mit der Genehmigung der Änderungen durch das AGR per 01.01.2019 in Kraft.
7. Der Gemeinderat ist mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt.

Traktandum 2:

Teilrevision Personalreglement 2008 Gemeinde Laupen

Beschlussfassung betr. einer Änderung in Artikel 39 und einer Ergänzung in 41 Abs. 1 neuer Bst. c)

Vorwort und Einleitung

Sofern die Änderung in Art 39a (Gemeindepräsidium: 20% Beschäftigungsgrad) im Organisationsreglement angenommen wird, muss das Personalreglement betr. den personalrechtlichen Bestimmungen angepasst werden. Gleiches gilt für den Art. 39 betr. Zusammensetzung des Gemeinderates. Beschliesst die Gemeindeversammlung eine Reduktion der Gemeinderatssitze von sieben auf fünf, wird eine Anpassung der Entschädigungen vorgeschlagen.

Heutige Regelung der Entschädigungen

Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten eine pauschale Jahresentschädigung sowie ein Sitzungsgeld für Sitzungen des Gemeinderats und von Kommissionen.

Die Jahresentschädigung beträgt gemäss Anhang zum Personalreglement vom 29. Mai 2009 für das Gemeindepräsidium 20'000 Franken, für das Vizepräsidium 10'000 Franken und für die übrigen Mitglieder 7'000 Franken. Diese Beträge werden um 25% erhöht, solange sie voll steuerpflichtig sind (Art. 32 Personalreglement). Das ist derzeit der Fall, womit die Entschädigungen heute 25'000, 12'500 und 8'750 Franken betragen. Der Gemeinderat kann die Ansätze an die Teuerung anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte gestiegen ist. Eine solche Anpassung ist bis heute nicht erfolgt.

Das Sitzungsgeld beträgt gemäss Art. 9 der Personalverordnung vom 2. März 2009 (PV)

- **50 Franken für Gemeinderatssitzungen bis zu 3 Stunden bzw. 85 Franken für die Sitzungsleitung,**
- **35 Franken für Kommissionssitzungen bis zu 3 Stunden bzw. 85 Franken für die Sitzungsleitung,**

- **100 Franken für Halbtagesitzungen (ab 3 Stunden) bzw. 150 Franken für die Sitzungsleitung,**
- **200 Franken für Ganztagesitzungen (ab 5 Stunden) bzw. 250 Franken für die Sitzungsleitung.**

Vorschlag Änderung der Entschädigungen

Eine Änderung des Entschädigungssystems könnte beispielsweise darin bestehen, dass nur noch entweder pauschale Jahresentschädigungen oder aber (evtl. erhöhte) Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Die heutige Kombination von Jahresentschädigungen und Sitzungsgeldern hat sich nach Auffassung des Gemeinderats aber bewährt und sollte beibehalten werden. Die Jahresentschädigungen gelten einen gewissen „Grundaufwand“ für die behördliche Tätigkeit ab, die sich kaum ganz genau messen lässt. Mit der zusätzlichen Auszahlung von Sitzungsgeldern kann den unterschiedlichen Beanspruchungen der einzelnen Ratsmitglieder je nach den Anforderungen ihres Ressorts mindestens teilweise Rechnung getragen werden.

Wird das Gemeindepräsidium als Teilzeitpensum ausgestaltet, erscheint eine entsprechende Abgeltung nach dem personalrechtlichen Gehaltssystem, in Abhängigkeit vom festgelegten Beschäftigungsgrad, angezeigt. Dem Primat der Politik entspricht der Grundsatz dass das Präsidium lohnmassig höher eingestuft wird als das Personal. Eine Lösung besteht darin, dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident einen dem Beschäftigungsgrad entsprechenden Anteil des höchsten für das Personal möglichen Gehalts, erhöht um einen bestimmten Prozentsatz, erhält (Köniz stellt für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten auf 130 Prozent und für die übrigen Ratsmitglieder auf 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse ab). Diese Regelung ist aber verhältnismässig kompliziert. Eine Alternative besteht in der Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse, als dies für das Personal möglich wäre (das Personal ist gemäss Art. 2 Abs. 1 der Personalverordnung vom 2. März 2009 höchstens in der Gehaltsklasse 22 eingereiht).

Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat erachtet das bisherige Entschädigungssystem und die Höhe der Entschädigungen für die heutigen 7 Gemeinderatsmitglieder als nach wie vor angemessen. Die Entschädigungen liegen in etwa im Mittelfeld der Vergleichsgemeinden. Sie können im Quervergleich aber jedenfalls nicht als überrissen bezeichnet werden.

Entscheidet sich die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gemäss dem unterbreiteten Vorschlag zu Beginn einer Amtsdauer für ein Teilzeitpensum, erscheint eine Entschädigung in Abhängigkeit vom festgelegten Beschäftigungsgrad angezeigt. Angemessen erscheint dem Gemeinderat eine Einreihung in die Gehaltsklasse 24 mit dem Maximum vom 80 Gehaltsstufen. Dies ergibt bei einem Teilzeitpensum von 20 Prozent eine Bruttobesoldung von rund 34'500 Franken und damit eine Erhöhung gegenüber der heutigen Entschädigung von 25'000 Franken um rund 9'500 Franken.

Wird die Anzahl Mitglieder des Gemeinderats, von 7 auf 5 Mitglieder reduziert, führt dies zu einer stärkeren Belastung der einzelnen Mitglieder. Es erscheint deshalb angezeigt, die heutige Gesamtsumme der Entschädigungen neu so auf die 5 Mitglieder zu verteilen, dass die „Grundentschädigung“ von 7'000 bzw. 8'750 Franken für alle Mitglieder entsprechend erhöht wird; die Zusatzentschädigungen für das Präsidium und das Vizepräsidium bzw. die Differenz zwischen den Entschädigungen für das Präsidium und das Vizepräsidium einerseits und für die übrigen Mitglieder andererseits kann aber unverändert belassen werden.

Teilzeitmandat Gemeindepräsidium

Art. 1a.

¹ Das Teilzeitamt des Gemeindepräsidiums (Art. 39a OGR 2019) wird gemäss Gehaltsklasse 24, Gehaltsstufe 80 entlohnt.

² Auf das Teilzeitamt sind im Übrigen ausschliesslich die versicherungsrechtlichen Bestimmungen anwendbar (z.B. Unfallversicherung, Sozialversicherung).

Anhang Personalreglement / Entschädigungen des Gemeinderats

1. Jahresentschädigung:

Funktion	Franken
Präsident/in, Teilzeitamt 20%	GK 24, GS 80 (34'500)
Präsident/in, Ehrenamtlich	30'000
Vizepräsident/in	15'000
Übrige Mitglieder	10'000

(Entschädigungen inkl. 25% gem. Art. 32)

Abgangsentschädigung

Gemäss dem Anhang zum Personalreglement haben die Mitglieder des Gemeinderats Anspruch auf eine Abgangsentschädigung pro geleistete Amtsdauer. Diese beträgt pro Amtsdauer für das Gemeindepräsidium 2'000 Franken, für das Vizepräsidium 1'500 Franken und für die übrigen Mitglieder 1'000 Franken. Der Gemeinderat kann diese Beträge an die Teuerung anpassen, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als fünf Punkte gestiegen ist. Eine solche Anpassung ist bis heute nicht erfolgt.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die heutige Abgangsentschädigung nicht abgeschafft, aber auch nicht erhöht werden sollte. Sie stellt eine (bescheidene) Anerkennung für weitgehend ehrenamtlich geleistete Dienste dar und bietet, da sie pro geleistete Amtsperiode ausbezahlt wird, auch einen gewissen Anreiz, eine begonnene Amtsdauer auch zu beenden. Angesichts des Beschäftigungsgrads des Präsidiums drängt sich auch für dieses keine Anpassung auf. Allerdings eine Inkonvenienzentschädigung bei einem Teilzeitpensum des Präsidiums.

Anhang Personalreglement / Entschädigungen des Gemeinderats

2. Abgangsgeschenk pro abgeschl. Amtsperiode (wie bisher):

Funktion	Franken
Präsident/in	2'000
Vizepräsident/in	1'500
Übrige Mitglieder	1'000

3. Inkonvenienzentschädigung (neu):

Funktion	Franken
Gemeindepräsident Teilzeit 20%, nur bei Nichtwiederwahl für eine neue Amtsperiode	5'000

Vorprüfungsergebnis der beantragten Teilrevision Änderung

Das Personalreglement wurde vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorgängig dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet. Die der Gemeindeversammlung heute beantragten Änderungen in den Art. 1a (neu) und Anhang zum Personalreglement sind vom AGR vorgeprüft. Sie können ohne Einschränkungen der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Beschlussesentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Die vorgelegte Änderung in Art. 1a Personalreglement „Teilzeitmandat Gemeindepräsidium“ ist genehmigt.

2. Die vorgelegten Änderungen im Anhang zum Personalreglement „Entschädigungen des Gemeinderats“ ist genehmigt.
3. Die Änderungen treten per 01.01.2019 in Kraft.
4. Der Gemeinderat ist mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:

Gemeinderätin Bettina Schwab erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

Diskussion/Erwägungen/Anträge

Pia Witschi: Der Gemeinderat sollte das Personalreglement nochmals überarbeitet und die Entschädigungen anpassen. Sie findet, dass die Differenz von Gemeindepräsident zu den übrigen Mitgliedern zu gross sei. Es könnte ebenfalls eine Erhöhung der Entschädigung vorgesehen werden. Deshalb stellt Sie einen Rückweisungsantrag.

Manfred Zimmermann: Die Entschädigungen sollen nochmals überprüft werden und daher wird die Rückweisung beantragt. Die Personalkosten sind nicht aufgeführt und erhöhen die Kosten für die Gemeinde. Grundsätzlich können die Entschädigungen für den Gemeinderat erhöht werden.

Bettina Fawer: Nach der Evaluation des Gemeinderates seien die vorgeschlagenen Entschädigungen gerechtfertigt.

René Spicher lässt über den Rückweisungsantrag abstimmen (Siehe Abstimmung).

Der Gemeinderat zieht sich zu einer Beratung zurück. René Spicher teilt mit, dass die Erhöhung der Entschädigungen des Gemeinderates wie vorgeschlagen verhandelt wird. Obschon die Entschädigung von sieben auf fünf verteilt werden sollte.

Es handle sich hier um Entschädigungen und nicht Personalkosten für eine mögliche Teilzeitanstellung. Deshalb wird hier nur die Gehaltsklasse und weiteren Entschädigungen zum Beschluss vorgelegt. Im Traktandum 1 hat die Versammlung dem möglichen Teilzeitmandat zugestimmt. Der Aufwand

des Gemeindepräsidenten beträgt heute ca. schon 20%.

Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)

Für den Rückweisungsantrag stimmen 31 mit Ja gegenüber 50 Nein-Stimmen.
Der Antrag wird abgelehnt.

Es wird über den Antrag des Gemeinderates abgestimmt.

Dieser wird mit 53 Ja gegenüber 25 Nein-Stimmen angenommen.

Für den Gesamtantrag stimmen 57 mit Ja gegenüber 21 Nein stimmen.

Beschluss

Das Beschlussdispositiv ist zum Beschluss erhoben.

Traktandum 3:

Totalrevision Kommissionsreglement Gemeinde Laupen

Beschlussfassung betreffend die Reduzierung der Anzahl Kommissionen

Vorgeschichte, Entstehung des Kommissionsreglements

Das Kommissionreglement ist ein relativ neues Reglement, welches von der Gemeindeversammlung am 3.6.2010 beschlossen und per 1.1.2011 in Kraft gesetzt wurde. Das Reglement musste geschaffen werden, weil ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnissen ihre rechtliche Grundlage in einem Reglement haben und nicht in einer (gemeinderätlichen) Verordnung aufgenommen werden dürfen. Aufgrund der nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen und neuen Bezeichnungen der Kommissionen, handelt es bei vorliegendem Geschäft um eine Totalrevision des Kommissionsreglements. Bei den drei restlichen Reglementen zur Behördenreorganisation 2019 handelt es sich jeweils nur um eine Teilrevision.

Anzahl, Aufgaben und Kompetenzen der ständigen Kommissionen

Mit der Schaffung des Kommissionsreglements 2011 wurde einerseits die Anzahl der Kommissionen von dreizehn (13) auf sechs (6) verkleinert. Der Grundsatz damals lautete: Weniger Kommissionen, dafür entscheidbefugte. Die sechs verbleibenden ständigen Kommissionen erhielten denn auch erstmals die Kompetenz, selbständig über die von der Gemeindeversammlung beschlossene Voranschlagskredite verfügen zu können. Der Gemeinderat behält sich nur noch die Kompetenz vor, über die von der Gemeindeversammlung - oder via fakultativem Referendum bzw. Beschluss an der Urne - beschlossenen Verpflichtungskredite (Investitionskredite) verfügen zu dürfen. Der Gemeinderat kann diese Kompetenz nicht delegieren, ausser an ein Gemeinderatsmitglied.

Erste Teilrevision Kommissionsreglement am 5.12.2012

Zwei Jahre nach seiner Entstehung, musste das Kommissionsreglement von der Gemeindeversammlung erstmals revidiert werden. Aufgrund bundesrechtlicher und kantonrechtlicher Bestimmungen gibt es ab 1.1.2013 keine kommunalen Vormundschaftsbehörden mehr. Die Sozialkommission

verlor ihre selbständige Kompetenz in diesem Bereich vollständig und endgültig. Wegen dieser Kompetenz, mit potentiell sehr weitgehendem verfassungsrechtlich relevantem Eingriffspotential in Individualrechte, kam der Kommission als Vormundschaftsbehörde ein seit Jahrzehnten nicht unerheblicher Stellenwert zu. Sie wurde vermutlich aus diesem Grund als solches auch immer an der Urne und im Proporz- Wahlsystem gewählt worden. Mit dem Verlust ihrer Stellung als Vormundschaftsbehörde ging deshalb auch der Verlust ihrer Wahl an der Urne einher; die Kommission wird seit 1.1.2013 vom Gemeinderat gewählt.

Allgemeine Bemerkungen zu Kommissionen

Den Kommissionen kommt in einem Milizsystem grosse praktische und politische Bedeutung zu. Ihnen wird gemeinhin attestiert, dass sie die Einbindung besonderen Fachwissens ermöglichen und oft eine Plattform und ein erstes Übungsfeld für die politische Betätigung bieten. Wesentlicher dürfte der zweite Gesichtspunkt sein; zuständig für das Fachwissen ist in erster Linie die Verwaltung. Als Nachteile von Kommissionen werden eine gewisse Gefahr der Zersplitterung der Kräfte, der Verzögerung von Geschäften und von Kompetenzkonflikten, insbesondere mit dem Gemeinderat (Kommissionen als "Schattenkabinette"), ins Feld geführt. Diese Gefahr und wohl auch Rekrutierungsschwierigkeiten mögen dazu beigetragen haben, dass verschiedene Gemeinden die Anzahl ihrer Kommissionen in den letzten Jahren teilweise drastisch gesenkt haben. Das kantonale Recht schreibt den Gemeinden den Bestand von Kommissionen, vom Stimmausschuss gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte einmal abgesehen, grundsätzlich überhaupt nicht vor. Das gilt auch für die früher obligatorische Schulkommission, die gewissermassen der "Gemeinderat für Schulangelegenheiten" war. Aber heute müsste eine Schulkommission nur noch wenige Aufgaben aufgrund der Volksschulgesetzgebung erfüllen. Sie könnte deshalb abgeschafft werden. Einzelne Gemeinden wie z.B. Nidau, Evilard und die Nachbargemeinde Kriechenwil kennen dementsprechend heute keine Schul- oder Bildungskommission mehr. Auch in andern Kantonen lässt sich eine Tendenz zur Aufhebung von Schulkommissionen feststellen. Der Kanton Solothurn hat die Schulkommissionen abgeschafft und deren Aufgaben dem Gemeinderat zugewiesen. Andere Kantone (z.B. Freiburg, Luzern) überlassen

es den Gemeinden zu entscheiden, ob sie die Schulkommission beibehalten wollen oder nicht.

Über den Bestand und die Zuständigkeiten der Kommissionen ist dementsprechend in erster Linie nach Zweckmässigkeitsüberlegungen zu entscheiden. Grundsätzlich machen Kommissionen da Sinn, wo eine Einbindung der "Politik" und ein ehrenamtliches Mitwirken ausserhalb des Gemeinderats angezeigt und erwünscht sind. Verzichtbar erscheinen Kommissionen demgegenüber da, wo ein Problem durch die professionelle Verwaltung ebenso gut oder besser gelöst werden kann. Insbesondere da, wo es nicht um politische (Grundsatz-) Entscheide, sondern um reine Rechtsanwendung geht, z.B. für die Erteilung von Bewilligungen, sind Kommissionen kaum das richtige Instrument. Sinn machen Kommissionen unter Umständen im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit. Die Gemeinde hat das Kommissionswesen mit dem Kommissionsreglement vom 3. Juni 2010 neu geregelt und bei dieser Gelegenheit die Anzahl Kommissionen nach dem Grundsatz "weniger Kommissionen, dafür entscheidbefugte" drastisch von 13 auf 6 reduziert. Trotz der verhältnismässig neuen Regelung erscheint es angesichts der neueren Entwicklungen angezeigt, den Bestand der Kommissionen wiederum neu zu überdenken.

Überprüfung der aktuellen Kommissionen

In Bezug auf die Finanz- und Liegenschaftskommission sieht der Gemeinderat keinen grundlegenden Änderungsbedarf. Diese Kommission erfüllt nach wie vor sinnvolle Aufgaben. Sie könnte allerdings im Sinn einer möglichst knappen und prägnanten Bezeichnung neu den Namen Finanzkommission erhalten.

Auch die Bau- und Planungskommission und die Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission (UVEK) erfüllen grundsätzlich wichtige Aufgaben, insbesondere als vorberatende Gremien für den Gemeinderat. Sie beschäftigen sich allerdings mit Fragen aus verwandten Sachbereichen und verfügen insgesamt über verhältnismässig wenig eigene Entscheidbefugnisse. Wo die Gemeinde lediglich bestehendes Recht anzuwenden hat (z.B. Erlass von Verfügungen), erfolgt dies sinnvollerweise durch die Verwaltung und nicht durch eine "politische" Kommission. Für besondere Planungen kann bei Bedarf eine nichtständige Kommission mit zeitlich befristetem Auftrag

eingesetzt werden. Gute Gründe sprechen deshalb für eine Zusammenlegung der Bau- und Planungskommission mit der Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission zu einer neuen Baukommission (Arbeitstitel) und für gewisse Anpassungen der Zuständigkeiten.

Anderes gilt für die Sicherheitskommission. Die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit sind heute weitgehend kantonalisiert oder regionalisiert; der Gemeinde Laupen ist nur noch wenig Entscheidungsspielraum überlassen. Die Kommission behandelt heute vorwiegend Geschäfte, die nach Auffassung des Gemeinderats heute genau so gut und effizienter durch die Verwaltung erledigt werden können (z.B. Feuerwehr), so dass sie ohne Schaden aufgehoben werden kann. Soweit einzelne sicherheitsrelevante Aufgaben (z.B. Häre Luege) weiterhin durch eine Kommission wahrgenommen werden sollen, können diese, einer anderen weiterbestehenden Kommission zugewiesen werden.

Die Bildungskommission erfüllt in erster Linie die Aufgaben der Schulkommission gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung. Die ursprünglichen Aufgaben der Schulkommissionen haben mit der Revision des Volksschulgesetzes von 2008 (REVOS 08) erheblich abgenommen; operative Aufgaben stehen neu zwingend der Schulleitung zu. Die Volksschule ist wie alle übrigen Aufgaben eine übertragene Aufgabe der Gemeinde, für deren einwandfreies Funktionieren letztlich der Gemeinderat die Verantwortung trägt. Dies spricht grundsätzlich für eine möglichst grosse Nähe der Schule zum Gemeinderat. Der Gemeinderat ist eher als eine Kommission in der Lage, die Schule und insbesondere die operative Tätigkeit der heute weitgehend professionalisierten Schulleitung zu überwachen, wie dies die Volksschulgesetzgebung vom strategischen Schulorgan verlangt. Dementsprechend lässt sich im Kanton Bern und in andern Kantonen heute ganz allgemein eine Tendenz zur Zuweisung der strategischen Aufgaben im Bereich der Volksschule an den Gemeinderat feststellen. Eine besondere Kommission für Schulangelegenheiten erscheint heute verzichtbar. Weitere Aufgaben im Bereich der Bildung (z.B. Bibliotheken) können einer andern Kommission, beispielsweise der vorgeschlagenen neuen Kommission Soziales und Gesellschaft, zugewiesen werden. Vertretungen anderer Gemeinden können durchaus nicht nur im Rahmen einer Kommission, sondern auch auf andere Weise in die eigene Schulorganisation integriert werden, so namentlich in operativen Gefässen (Schulleitung) oder bei Bedarf auch etwa durch Teilnahme an einer Sitzung oder Klausur des Gemeinderats.

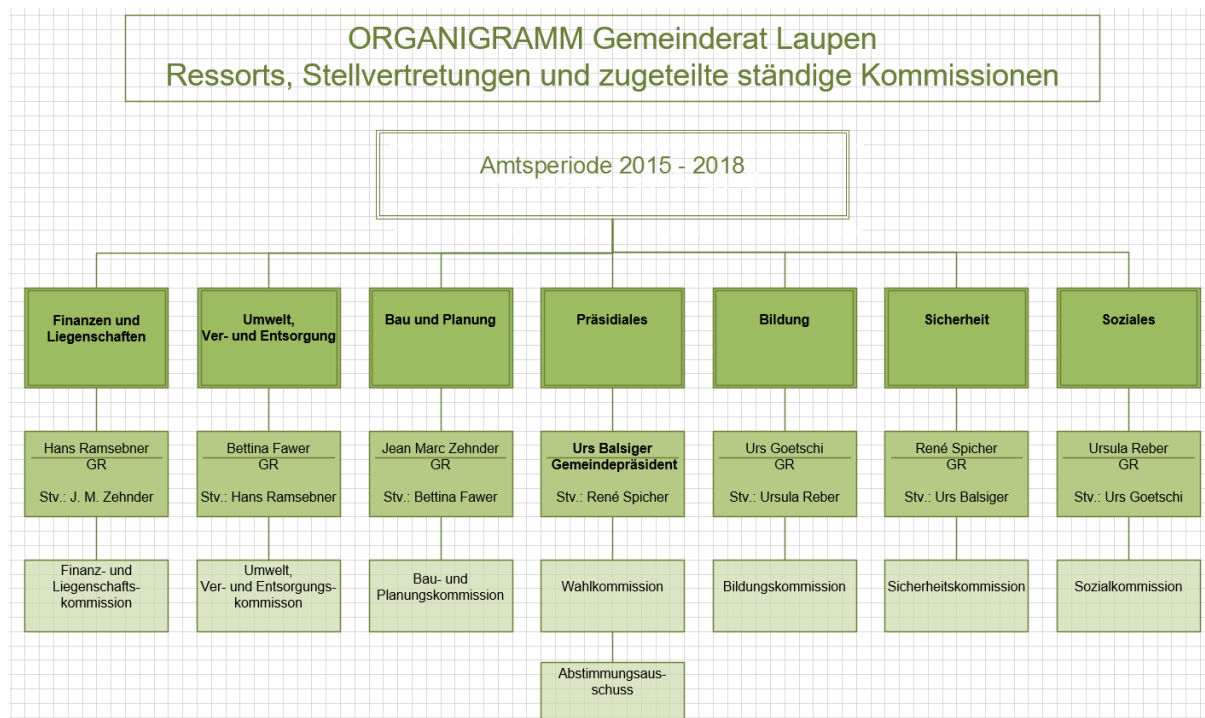
Auch ein allfälliges Bedürfnis zur Mitwirkung angeschlossener Gemeinden im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit spricht somit nicht zwingend für die Beibehaltung der Bildungskommission.

Die Sozialkommission verfügt heute nur noch über verhältnismässig wenig Zuständigkeiten. Weil die Gemeinde Laupen ihre Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe dem Gemeindeverband Soziale Dienste Region Laupen übertragen hat, ist sie namentlich nicht Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe. Mit der Totalrevision des Vormundschaftsrechts bzw. des neuen Rechts über den Kindes- und Erwachsenenschutz des ZGB und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung hat sie zusätzlich an Bedeutung verloren, weil sie seit dem 1. Januar 2013 auch nicht mehr kommunale Vormundschaftsbehörde ist. Zudem wurde die Jugendarbeit regionalisiert mit der Sitzgemeinde Neuenegg. Die Sozialkommission erfüllt heute nach dem Kommissionenreglement noch folgende Aufgaben:

- Vorberatung des Gemeinderats in sozialen Fragen, Vernetzung mit Organisationen und Aufsicht über subventionierte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung (Art. 26),
- Erteilen von Bewilligungen für die Pflege und Betreuung in privaten Haushalten gemäss der kantonalen Heimverordnung (Art. 26),
- Verwendung von Mitteln aus so genannten unselbständigen Stiftungen bzw. zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (Krankentransportfonds, Widmer- Klopstein-Fonds, Erna Hurni-Fonds, Frauenverein- Fonds, Pink-Panther-Fonds; Art. 29).

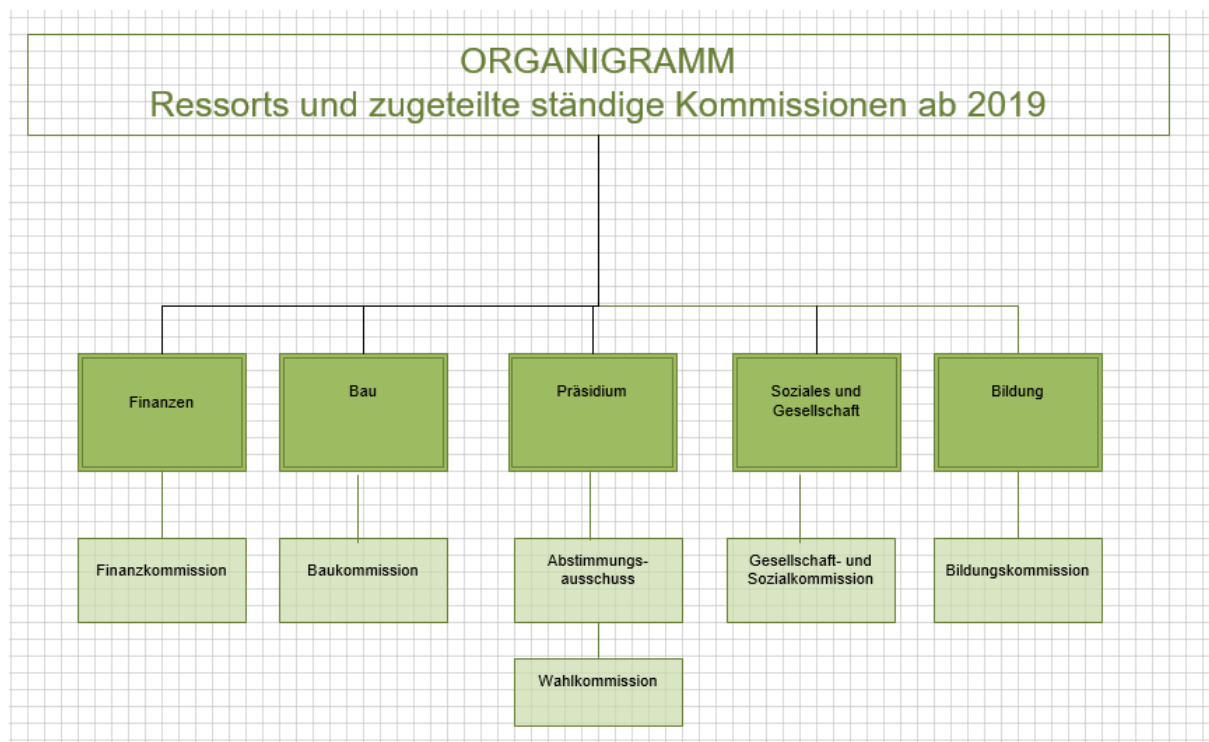
Diese Aufgaben allein rechtfertigen heute kaum mehr den Bestand der bestehenden Sozialkommission. Sinn macht indes eine Kommission für soziale und gesellschaftliche Fragen, die sich neben den heutigen Aufgaben der Sozialkommission mit weiteren Geschäften, beispielsweise in den Bereichen Jugend, Alter, weitere gesellschaftliche Fragen und Bildung (Bibliothek), evtl. auch im Bereich der Sicherheit (häre Luege), befasst.

Der Gemeinderat weist heute 7 Mitglieder auf, die je einem Ressort vorstehen. Die aktuelle Ressortorganisation präsentiert sich wie folgt:



Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat befürwortet aus den genannten Gründen die Beibehaltung der heutigen Finanz- und Liegenschaftskommission, einen "Ausbau" der Sozialkommission zu einer Kommission Soziales und Gesellschaft (mit ev. erweiterten Zuständigkeiten), eine Zusammenlegung der heutigen Bau- und Planungskommission mit der heutigen Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission UVEK zu einer neuen Kommission mit umfassenden Zuständigkeiten in den Bereichen Bau, Planung und Infrastruktur sowie die Aufhebung der Sicherheitskommission. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung, hat der Gemeinderat seine ursprüngliche Meinung zur Bildungskommission revidiert. Er schlägt daher vor, die Bildungskommission bestehen zu lassen. Damit wird die Anzahl Kommissionen (ohne Wahlkommission und Abstimmungsausschuss) von heute 6 auf 4 reduziert.



Grösse (Anzahl Mitglieder)

Die Bildungskommission weist heute 9 Mitglieder, die Umwelt-, Ver- und Entsorgungskommission weist 7 Mitglieder, die übrigen Kommissionen weisen je 5 Mitglieder auf. Zur Mitgliederzahl von Kommissionen macht das kantonale Recht keine Vorgaben. Vorgeschrieben ist einzig, dass der in der Gesetzgebung über die politischen Rechte nun so genannte Stimmausschuss mindestens 5 ständige oder nicht ständige Mitglieder haben muss. Das Kommissionsreglement muss auch nicht unbedingt eine feste Mitgliederzahl vorsehen, sondern kann lediglich einen Rahmen vorgeben; es ist diesfalls Sache des Wahlorgans, bei der Wahl der Mitglieder die genaue Anzahl der Kommissionsmitglieder (innerhalb des reglementarischen Rahmens) zu bestimmen.

Haltung des Gemeinderats

Eine Verkleinerung der Kommissionen mit 5 Mitgliedern dürfte wenig sinnvoll sein. Soll die Kommission die Funktion eines Gefässe für die politische Entscheidungsfindung erfüllen, wäre die nötige Repräsentativität mit einer kleineren Kommission kaum mehr gewährleistet. Andererseits besteht auch kein Bedürfnis nach grösseren Kommissionen. Die Überlegungen zur Grösse (Mitgliederzahl) des Gemeinderats und insbesondere die

zunehmende Schwierigkeit, genügend Personen für die Kommissionsarbeit zu gewinnen, sprechen dafür, die Mitgliederzahl der Kommissionen neu auf 5 festzusetzen. Nur die Bildungskommission soll weiterhin aus 9 Mitgliedern bestehen. Da hier noch je ein Vertreter der Gemeinden Ferenbalm, Kriechenwil und des Elternrats vorgesehen sind.

Wahl der Kommissionsmitglieder / Konstituierung der

Kommissionen

Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch die Stimmberechtigten an der Urne nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt (Art. 2 Kommissionsreglement). Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der übrigen ständigen Kommissionen. Er berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahlen (Art. 4 Abs. 2 Kommissionsreglement). Die Kommissionen konstituieren sich selbst, wobei die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher in der Regel das Präsidium innehaben (Art. 5 Kommissionsreglement).

Wahlverfahren

Der Gemeinderat wählt die Kommissionsmitglieder – anders als die Stimmberechtigten den Gemeinderat und heute die Bildungskommission -- nicht im Proporzwahlverfahren, sondern grundsätzlich im Majorz, wobei die Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahlen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind (Art. 4 Abs. 2 Kommissionsreglement). Verschiedene Gemeinden kennen eine Regelung, wonach die parteipolitische Zusammensetzung aller Kommissionen insgesamt den Kräfteverhältnissen entspricht, wie sind in der letzten Gemeinderatswahl zum Ausdruck gekommen ist. Mit dieser Regelung haben die Gemeinden soweit bekannt gute Erfahrungen gemacht. Theoretisch ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass eine Partei gestützt auf den gesetzlichen Minderheitenschutz nach Art. 38 GG dennoch eine bestimmte Vertretung in einer konkreten Kommission geltend macht. In diesem Fall besteht unter Umständen ein Vertretungsanspruch gestützt auf das kantonale Recht, das die gemeindeeigene Regelung verdrängt.

Kommissionspräsidium

Heute bestimmen die Kommissionen ihr Präsidium selbst, wobei die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher in der Regel das Präsidium innehaben sollen (Art. 5 Kommissionsreglement). Im Interesse einer kohärenten "Gemeinde-Gesamtpolitik" erscheint es angezeigt, die Verbindung zwischen den vorwiegend beratenden Kommissionen und dem Gemeinderat zu stärken, und zu diesem Zweck vorzusehen, dass das zuständige Mitglied des Gemeinderats immer von Amtes wegen den Vorsitz in der Kommission innehat.

Haltung des Gemeinderats

Der Gemeinderat erachtet es aus den genannten Gründen als richtig, dass die Mitglieder sämtlicher Kommissionen durch den Gemeinderat gewählt werden. Er schlägt vor, dass die zuständige Ressortvorsteherin oder der zuständige Ressortvorsteher aber wie bisher, in der Regel, die dem Ressort zugewiesene Kommission von Amtes wegen präsidiert. Im Übrigen drängen sich nach Auffassung des Gemeinderats keine Änderungen des Wahlverfahrens auf. Die heutige Majorzwahl, verbunden mit der Auflage, dass die Ergebnisse der letzten Gesamterneuerungswahl nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind, stellt eine ausgewogene, praktikable, weil nicht allzu starre "Zwischenlösung" zwischen einem reinen Majorz und einem festen Proporz dar.

Vorprüfungsergebnis der beantragten Totalrevision KoR

Das Kommissionsreglement wurde vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorgängig dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet. Die der Gemeindeversammlung heute beantragten Genehmigung des neuen Kommissionsreglements sind vom AGR vorgeprüft. Dieses kann ohne Einschränkungen der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Beschlussesentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Die Reduktion und neue Organisation der Kommissionen gem. vorliegendem Reglementsentwurf ist genehmigt.
2. Die vorgelegte Änderung in Art. 2. „Wahl durch den Gemeinderat“ ist genehmigt.
3. Die vorgelegte Änderung in Art. 4. „Konstituierung“ ist genehmigt.
4. Die vorgelegten Änderungen in Art. 10, Art. 12, Art. 15 und Artikel 20. „Mitgliederzahl“ ist genehmigt.
5. Die Totalrevision des KoR ist genehmigt
6. Das neue KoR tritt per 01.01.2019 in Kraft.
7. Der Gemeinderat ist mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:

René Spicher: Schlägt vor der Verhandlung vor, dass Geschäft sei zurück zu ziehen. Damit dieses vom Gemeinderat nochmals überarbeitet werden kann, weil keine Reduktion des Gemeinderates stattfindet. Er lässt deshalb über den Rückweisungsantrag abstimmen.

Diskussion/Erwägungen/Anträge

--

Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)

Der Antrag wird mit grossem Mehr angenommen.

Beschluss

Das Geschäft wird zurückgezogen.

Traktandum 4:

Teilrevision Wahl- und Abstimmungsreglement 2002 Gemeinde Laupen

Beschlussfassung betr. einer Änderung in Artikel 27 und eines neuen Artikel 90 a)

Vorwort und Einleitung

Aufgrund der Behördenreorganisation hat der Gemeinderat ebenfalls einige Reformpunkte besprochen, welche im Wahl- und Abstimmungsreglement geregelt sind. Nachfolgend schlägt der Gemeinderat eine Änderung betreffend Konsultativabstimmungen an der Urne vor, sowie eine Änderung aufgrund übergeordneten Rechts.

Konsultativabstimmungen an der Urne

Nach Art. 22 des Wahl- und Abstimmungsreglements vom 13. März 2002 (WAR) kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung ein Geschäft zur Stellungnahme unterbreiten, für das die Stimmberechtigten an sich nicht zuständig sind (sog. Konsultativabstimmung). Konsultativabstimmungen an der Urne sind nicht vorgesehen.

Konsultativabstimmungen sind Abstimmungen über Geschäfte im Zuständigkeitsbereich eines andern Organs. Sie haben rechtlich nicht verbindlichen Charakter. Das Organ, das in der Sache zuständig ist, ist an das Ergebnis einer Konsultativabstimmung nicht gebunden und kann schliesslich etwas anderes entscheiden. Ungeachtet ihrer rechtlichen Unverbindlichkeit haben Konsultativabstimmungen oft grosse faktische Bedeutung, weil sie als mehr oder weniger verbindliches „politisches Signal“ verstanden werden. Es besteht eine gewisse Gefahr, dass Konsultativabstimmungen in besonderen Situationen, z.B. als „Überraschungscoup“, missbraucht werden.

Konsultativabstimmungen in Gemeinden sind deshalb nur zulässig, wenn eine entsprechende gesetzliche Grundlagen im Organisationsreglement oder z.B. in einem Wahl- und Abstimmungsreglement (das auch „Organisationsreglement“ im gemeinderechtlichen Sinn ist) besteht; sie müssen zudem im gleichen Verfahren wie ordentliche Abstimmungen durchgeführt werden (Art. 21 GG).

Konsultativabstimmungen sind grundsätzlich für jedes Organ und im Fall

der Stimmberechtigten sowohl an der Gemeindeversammlung als auch an der Urne denkbar. Urnenabstimmungen mit konsultativem Charakter sind in der Praxis allerdings kaum bekannt. In Laupen wären sie heute wegen mangelnder gesetzlicher Grundlage nicht zulässig.

Konsultativabstimmungen sind nicht zu verwechseln mit Grundsatzabstimmungen, in denen vorweg eine bestimmte Grundsatzfrage zu einem Geschäft rechtlich verbindlich entschieden wird, das anschliessend in Form einer konkreten Vorlage nochmals den Stimmberechtigten unterbreitet wird.

Haltung des Gemeinderats

Gute Gründe sprechen für die Einführung der Möglichkeit von Konsultativabstimmungen an der Urne. Urnenabstimmungen weisen gegenüber der Gemeindeversammlung wie erwähnt durchaus auch Vorteile auf; sie sind namentlich in aller Regel repräsentativer als Versammlungsbeschlüsse, weil eine grössere Anzahl Stimmberechtigter teilnimmt. Es sind durchaus Situationen denkbar, in denen es sinnvoll sein könnte, dass der Gemeinderat zu einem Geschäft „den Puls“ in einer möglichst repräsentativen Abstimmung fühlen möchte. Dementsprechend spricht nichts dagegen, neu zumindest die Möglichkeit einer Konsultativabstimmung an der Urne vorzusehen, auch oder gerade dann, wenn von dieser Möglichkeit nicht andauernd Gebrauch gemacht werden soll. Die Gefahr eines Missbrauchs besteht nicht, weil eine solche Konsultation genau nach den Regeln für eine „normale“ Urnenabstimmung durchgeführt werden muss.

Der Gemeinderat befürwortet deshalb die Einführung von Konsultativabstimmungen an der Urne.

Art. 90a

¹ Der Gemeinderat kann die Urnengemeinde einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei den Urnenabstimmungen.

Anpassung aufgrund übergeordneten Rechts

Der Gemeinderat muss folgende Anpassung aufgrund übergeordneten Rechts anpassen. Da es eine Änderung im übergeordneten Gemeindegesetz gegeben hat. Deshalb wird nachfolgender Artikel im WAR folgendermassen angepasst:

Art. 27

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a GG).

Vorprüfungsergebnis der beantragten Teilrevision Änderung

Änderungen am Wahl- und Abstimmungsreglement müssen vor der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorgängig dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die der Gemeindeversammlung heute beantragten Änderungen sind vom AGR vorgeprüft. Sie können ohne Einschränkungen der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.

Weitere geprüfte Reformpunkte

Der Gemeinderat hat weitere Reformpunkte und Anpassungen geprüft. Er ist aber zum Schluss gekommen, diese nicht zu verändern. Es handelt sich u.a. um folgende Themen:

- Wahl des Gemeindepräsidiums / Konstituierung des Gemeinderates
- Änderung des Wahlverfahrens für den Gemeinderat

Beschlussesentwurf

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf das Organisationsreglement vom 3.6.2010 Art. 26 Abs. 1 Bst. a):

1. Die vorgelegte Änderung in Art. 90 a) „Konsultativabstimmungen an der Urne“ sind beschlossen
2. Die Versammlung nimmt davon Kenntnis, dass Art. 27, aufgrund übergeordneten Rechts als beschlossen gilt.
3. Die Änderungen treten mit der Genehmigung der Änderungen durch das AGR per 01.01.2019 in Kraft.
4. Der Gemeinderat ist mit der Ausführung der Beschlüsse beauftragt.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:

Gemeinderat Bettina Schwab erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

Diskussion/Erwägungen/Anträge

Bei der Konsultativabstimmung an der Urne müsse klar deklariert werden, dass diese Abstimmung nicht verbindlich sei. Dem Gemeinderat geht es in erster Linie darum, eine repräsentativere Umfrage durchführen zu können.

Manfred Zimmermann: Findet das Vorgehen nicht richtig, da man sich an der Urne äussern kann und das gleiche Thema dann nochmals an der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Er findet zudem die vorgeschlagene Formulierung nicht korrekt und stellt den Antrag diese folgendermassen anzupassen: „Der Gemeinderat kann die Stimmberechtigten einladen, sich an der Urne zu Geschäften zu äussern, die in seine Zuständigkeit fallen.“

René Spicher lässt danach über den Antrag von Manfred Zimmermann abstimmen. Er stellt den Antrag dem vorgeschlagenen Antrag des Gemeinderates gegenüber.

Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)

Für den Antrag von Manfred Zimmermann stimmen 46 dafür gegenüber 37 Stimmen für den Gemeinderatsantrag. Somit gilt der Antrag von Manfred Zimmermann als angenommen.

Es kommt zur Schlussabstimmung über den Beschlussentwurf inkl. der Änderung gemäss dem Antrag.

86 Personen stimmen ohne Gegenstimmen dafür.

Beschluss

Der Beschlussentwurf ist mit der Änderung gemäss Antrag Manfred Zimmermann zum Beschluss erhoben.

Traktandum 5:

Spezialfinanzierung Abfall; Anpassung des Gebührenrahmes zum Abfallreglement

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung des Gebührenrahmens für die Grundgebühren

Die Abfallrechnung ist eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 86 ff der Gemeindeverordnung. Für Spezialfinanzierungen gelten insbesondere folgende Regeln. Sie werden nicht über den allgemeinen Haushalt der Gemeinwesen, sondern in der Regel durch Gebühren finanziert.

Spezialfinanzierungen müssen über die Jahre eine ausgeglichene Rechnung aufweisen und dürfen keine unnötigen Reserven bilden. Es liegt im Wesen der Spezialfinanzierungen, dass für den Unterhalt und den Werterhalt gesetzlich verankerte Reserven zu bilden sind, also Rückstellungen über Abschreibungen und über die Position Werterhalt. Damit soll der Unterhalts- und Erneuerungsbedarf gesichert werden. Zeichnet sich eine Finanzierungslücke oder eine Überdeckung des voraussichtlichen Ersatz- und Unterhaltsbedarfs ab, sind die dafür vorgesehenen Gebühren entsprechend anzupassen. Im Falle von Finanzierungslücken durch entsprechenden Gebührenerhöhungen. Im Falle von Überdeckungen durch entsprechende Gebührensenkungen.

Abfallrechnungen in Gemeinden ohne eigenen Kehrrichtentsorgung und -verwertung weisen in der Regel weniger Investitions- als Betriebskosten, welche durch die Grund- und Gebrauchsgebühren kostendeckend zu tragen sind, auf. Laupen gehört zu den Gemeinden, welche wenig gemeindeeigene Abfallinfrastrukturen zu finanzieren haben.

Die Abfallrechnung der Gemeinde Laupen schliesst seit Jahren mit Ertragsüberschüssen. Entsprechend ist das Eigenkapital von 2006 bis 2016 von Fr. 86'222.15 auf Fr. 476'627.45 angewachsen.

Die Abfallgebühren sind auf den 1. Januar 2015 letztmals gesenkt worden. Mit der damaligen Anpassung der Gebühren hat der Gemeinderat den Gebührenrahmen des Abfallreglements voll ausgeschöpft. So, dass er jetzt die Gebühren in eigener Kompetenz nicht mehr senken kann. Weitere Senkungen der Gebühren sind nur durch eine Anpassung der Minima des Gebührenrahmens des Abfallreglements möglich.

Da der Gemeinderat der Überzeugung ist, dass die Abfallgebühren auf Grund der bevorstehenden Investitionen und den zu erwartenden jährlich wiederkehrenden Kosten gesenkt werden können und er auf dem Verordnungsweg eine entsprechende Senkung vornehmen möchte, schlägt er dem Souverän folgende Anpassung des Gebührenrahmens des Abfallreglements vor:

Artikel 2 Grundgebühren für Haushalte

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

- Für jede 1 bis 2 ½-Zimmerwohnung Fr. 20.-- bis 60.-- (bisher Fr. 40.-- bis Fr. 60.--)
- Für jede 3 bis 4 ½-Zimmerwohnung Fr. 30.-- bis 90.-- (bisher Fr. 60.-- bis Fr. 90.--)
- Für jede 5-Zimmer- und grössere Wohnung Fr. 60.-- bis 180.-- (bisher Fr. 120.-- bis Fr. 180.--)
- Für jede Einfamilienhaus Fr. 75.-- bis Fr. 225.-- (bisher Fr. 150.-- bis Fr. 225.--)

Artikel 3 Gebührenmarken

² Die Gebühr pro Gebührenmarke beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 3.-- (bisher Fr. 2.-- bis Fr. 3.--)

⁴ Die Gebühr pro Containermarke beträgt Fr. 25.-- bis Fr. 54.-- (bisher Fr. 36.-- bis Fr. 54.--)

Artikel 8 Jahresrechnung

Die Gebühr für die Jahresrechnung beträgt pro Liter Volumen Fr. 1.80 bis Fr. 3.24 (bisher Fr. 2.16 bis Fr. 3.24).

Beschlussesentwurf

Gestützt auf Art. 26, Abs. 1, Bst. d des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Laupen (OgR), in Kraft seit 31. Januar 2014, unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Antrag, es seien folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gebühren des Gebührenrahmens des Abfallreglements seien wie folgt anzupassen:

Artikel 2 Grundgebühren für Haushalte

³ Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt:

- Für jede 1 bis 2 ½-Zimmerwohnung Fr. **20.--** bis 60.--
- Für jede 3 bis 4 ½-Zimmerwohnung Fr. **30.--** bis 90.--
- Für jede 5-Zimmer- und grössere Wohnung Fr. **60.--** bis 180.--
- Für jede Einfamilienhaus Fr. **75.--** bis Fr. 225.--

Artikel 3 Gebührenmarken

² Die Gebühr pro Gebührenmarke beträgt Fr. **1.50** bis Fr. 3.--

⁴ Die Gebühr pro Containermarke beträgt Fr. **25.--** bis Fr. 54.--

Artikel 8 Jahresrechnung

Die Gebühr für die Jahresrechnung beträgt pro Liter Volumen Fr. **1.80** bis Fr. 3.24.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:

Gemeinderätin Bettina Schwab erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

Diskussion/Erwägungen/Anträge

Die Grundgebühren sind wie bisher für alle gleich und wird nach Wohnungsgrösse berechnet. Bei dieser Vorlage wird nur der Gebührenrahmen gesenkt, womit der Gemeinderat die Möglichkeit hat die Gebühren zu senken.

Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)

Der Beschlusssentwurf wird mit grosser Mehrheit und ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

Das Beschlusdispositiv ist zum Beschluss erhoben.

Traktandum 6:

Budget 2018

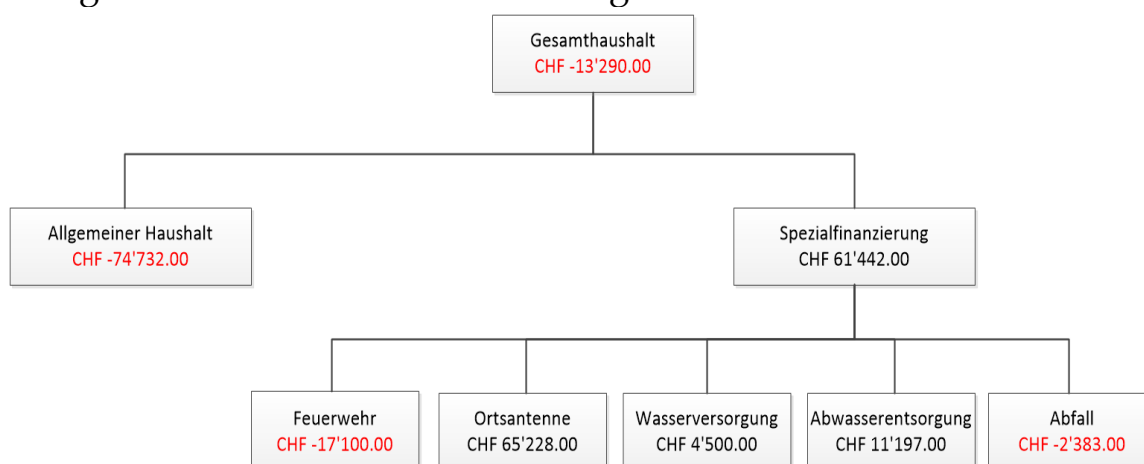
0-Auf einen Blick (Zusammenfassung)

Der Gesamthaushalt schliesst inklusive Ausgleich der Spezialfinanzierungen mit einem Aufwandüberschuss von CHF -13'290.00 ab.

Im Allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) wird vor den Abschreibungen ein Aufwandüberschuss von CHF -74'732.00 ausgewiesen. Die gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen (Feuerwehr, Ortsantenne, Wasser, Abwasser und Kehricht) schliessen gesamthaft mit einem Ertragsüberschuss von CHF 61'442.00 ab.

Zusätzliche Abschreibungen sind aufgrund des Aufwandüberschusses im Allgemeinen Haushalt nicht notwendig.

Die Ergebnisse sehen im Detail wie folgt aus:



Nach HRM2 müssen **zusätzliche Abschreibungen** (Art. 84 GV) vorgenommen werden, wenn im Allgemeinen Haushalt ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Im Allgemeinen Haushalt sind Nettoinvestitionen von Fr 2'321'000 vorgesehen. Die planmässigen Abschreibungen betragen CHF 926'850. Zusätzliche Abschreibungen müssen nicht vorgenommen werden.

Steueranlagen

Die Steueranlagen für das Budgetjahr 2018 werden der Gemeindeversammlung wie folgt beantragt

1.69	auf Einkommen und Vermögen	unverändert
1,50 ‰	des amtlichen Wertes als Liegenschaftssteuer	unverändert

Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren pro 2018 werden gemäss den gültigen Reglementen wie folgt erhoben

Abgabe Feuerwehr:		CHF	
von der einfachen Steuer, Erhöhung um 2%:	14,24 %		neu
	Minimum	50.00	unverändert
	Maximum	450.00	unverändert
Kehrichtgebühren: (inkl. MwSt)			
Gebührenmarken	1 Stück	2.00	unverändert
Säcke bis 17 lt (diagonal halbiert)	= ½ Marke		
Säcke bis 35 lt	= 1 Marke		
Säcke bis 60 lt Marken	= 2		
Säcke bis 120 lt Marken	= 3		
Containermarken (für 800 Liter Container)	1 Stück	36.00	unverändert
Jahresrechnung 800 Liter Container		1'728.00	unverändert
Jahresrechnung pro 1 Liter		2.16	unverändert

Grundgebühren			
Pro 1 bis 2,5 Zimmer-Wohnung bisher CHF 40.00		30.00	neu
Pro 3 bis 4,5 Zimmer-Wohnung bisher CHF 60.00		45.00	neu
Über 5 Zimmer-Wohnung bisher CHF 120.00		90.00	neu
Einfamilienhäuser bisher CHF 150.00		110.00	neu
Wasser: (inkl. MwSt)			
Verbrauchsgebühr pro m ³		1.50	unverändert
Grundgebühr pro Wohnung oder Kleinbetrieb		75.00	unverändert
Für jede weitere Wohnung oder Kleinbetrieb		30.00	unverändert
Für Schwimmbäder pro m ³ Inhalt		5.00	unverändert
			unverändert
Abwasser: (exkl. MwSt)			
Verbrauchsgebühr pro m ³ bisher CHF 1.60		1.70	neu
Grundgebühr bisher CHF 40.00		45.00	neu
Pro m ³ /h zulässige Dauerbelastung des eingebauten Wasserzählers (gemäss Herstellerangaben Qn m ³ /h)			
Regenabwasser von Hof-, Dach- und Vorplatzflächen Pro 10 m ² versiegelte Fläche bisher CHF 15.00		17.50	neu
Ortsantenne: (exkl. MwSt)			
Monatliche Gebühr pro Anschluss		14.00	unverändert

Monatliche Urheberrechtsgebühr pro Anschluss		2.18	unverändert
Hundetaxe je Hund		75.00	unverändert

1-Rechnungslegungsgrundsätze Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)

Allgemeines

Das Budget 2018 ist nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 Gemeindegesetz (GG, [BSG 170.11]), erstellt.

Terminologie

Mit HRM2 werden unter anderem folgende bisherige Begriffe durch neue ersetzt:

HRM1	HRM2
Bestandesrechnung	Bilanz
Laufende Rechnung	Erfolgsrechnung
Voranschlag	Budget
Voranschlagskredite	Budgetkredite
Eigenkapital	Bilanzüberschuss
Ertragsüberschuss	Überschuss der Erfolgsrechnung
Aufwandüberschuss	Defizit der Erfolgsrechnung

Kontenplan

Der Kontenplan nach HRM2 ist umfangreicher und detaillierter als der bisherige HRM1-Kontenplan. Die Konto-Nummerierung wurde ebenfalls erweitert:

		Beispiele
Bilanzkonti	Bisher:	Postkonto 1001.01
	4-stellig + 2-stellige Lauf-	10010.01

	Nr. Neu: 5-stellig + 2-stellige Lauf- Nr.	
Funktionen	Bisher: 3-stellig Neu: 4-stellig	Feuerwehr 140 1506
Sachgruppen	Bisher: 3-stellig Neu: 4-stellig	Porti und Frachten 318.01 3130.03

Abschreibungen

Bestehendes Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.1.1 bis 4.1.4 GV)

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Kontogruppe 11 (HRM1), Stand 1.1.2016	CHF	9'135'623.30
./. Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser	CHF	1'195'863.70
./. Darlehen und Beteiligungen	CHF	47'002.00
+ Bereinigung Neubewertung Finanzvermögen Übergang HRM1>HRM2	CHF	66'003.00
Total bestehendes Verwaltungsvermögen	CHF	7'958'760.60

Abschreibung linear von 2016 bis 2026 = **11 Jahre**

Dies ergibt einen jährlichen **Abschreibungssatz** von 9,09 % oder CHF 723'523.69

Der Abschreibungssatz von 9,09 % wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 mit dem Budget 2016 genehmigt.

Der Abschreibungssatz von 9,09 % wurde an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2015 mit dem Budget 2016 genehmigt.

Sonderfälle Verwaltungsvermögen (Übergangsbestimmungen Ziff. 4.2.1 bis 4.2.3 GV)

Verwaltungsvermögen in den Bereichen Wasser und Abwasser:

Lineare Abschreibung in der Höhe der Einlage in die Spezialfinanzierung im Jahr vor der Einführung HRM2:

- Wasserversorgung (Kostenstelle 7101) jährlich CHF 183'680
- Abwasserentsorgung (Kostenstelle 7201) jährlich CHF 262'159

Neues Verwaltungsvermögen

Im Budget 2018 werden die ordentlichen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer (gemäss Anhang 2 GV) berechnet. Die Abschreibungen erfolgen demnach linear nach Nutzungsdauer.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV)

Zusätzliche Abschreibungen müssen vorgenommen werden, wenn im Rechnungsjahr

a) in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und

b) die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.

Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

	CHF	CHF
Aufwandüberschuss Allg. Haushalt (SG 90)	74'732	
Nettoinvestitionen Allg. Haushalt	2'321'000	
./. Ordentliche Abschreibungen Allg. Haushalt	934'050	
Differenz	1'386'950	
Zusätzliche Abschreibungen (höchstens im Betrag des Ertragsüberschusses.		0.00
Ergebnis Allgemeiner Haushalt (ohne SF)	74'732	

Investitionsrechnung / Aktivierungsgrenze

Der Gemeinderat belastet einzelne Investitionen bis zum Betrag von CHF 50'000 (*maximal bis zur Aktivierungsgrenze gemäss Art. 79a GV*) der Erfolgsrechnung. Er verfolgt dabei eine konstante Praxis.

Übergang HRM1 - HRM2

Die Jahresrechnung 2016 wurde zum ersten Mal nach den Vorgaben von HRM2 abgerechnet. Damit ist der Vergleich wie unter HRM1 gewohnt, wieder sichergestellt.

Erläuterungen

Allgemeines

- Das Gesamtergebnis schliesst gegenüber dem Budget 2017 um CHF 337'910 schlechter ab. Dies ist auf den höheren Personalaufwand + CHF 114'877.00, die Minderausgaben für Dienstleistungen und Honorare - CHF 148'564.00, den höheren Abschreibungsaufwand + CHF 178'235.00, dem höheren Transferaufwand (Leistungen an Kanton und Gemeinden) von + CHF 391'316.00 und den Mehreinnahmen aus den Entgelten + CHF 234'578.00 zu begründen. (siehe Seite 11, Punkt 3.2.1 und Seite 14, Punkt 4.1)
- Aus dem Finanz- und Lastenausgleich entsteht für unsere Gemeinde pro Kopf umgerechnet eine leichte Entlastung von CHF 17.00. Die detaillierten Veränderungen gehen aus Punkt 2.2.3 hervor.
- Die Beiträge an die Lehrerbesoldungen wurden aufgrund der aktuellen Vollzeitinheiten (VZE), Stand Oktober 2017 und mit Hilfe des Kalkulationstools NFV der Erziehungsdirektion berechnet.
- Für das Jahr 2018 wurde mit einem mittleren Schulzinssatz von 0,5 % gerechnet.
- Die Grundlage für die Budgetierung der Fiskalerträge bilden die Prognosedaten und Statistiken der kantonalen Steuerverwaltung unter Einbezug der Gemeinde spezifischen Bevölkerungsentwicklung.

Erfolgsrechnung

Erläuterung zur Entwicklung Personalaufwand (Artengliederung 30)

Budget 2018

Konto	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
		Aufwand	Aufwand	Aufwand
30	Personalaufwand	2'043'590.00	1'928'713.00	1'877'263.95
300	Behörden und Kommissionen	136'090.00	135'590.00	117'194.80
3000	Löhne, Tag- und Sitzungsgelder an Behörden und Kommiss	136'090.00	135'590.00	117'194.80
301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'598'690.00	1'494'757.00	1'486'056.50
3010	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	1'598'690.00	1'494'757.00	1'486'056.50
302	Löhne der Lehrkräfte	1'000.00	1'500.00	248.00
3020	Löhne der Lehrkräfte	1'000.00	1'500.00	248.00
305	Arbeitgeberbeiträge	265'950.00	240'056.00	230'323.55
3050	AG-Beitr.AHV,IV,EO,ALV,Verwaltungskosten	104'025.00	95'840.00	90'606.75
3052	AG-Beiträge an Pensionskassen	109'600.00	99'100.00	91'418.70
3053	AG-Beiträge an Unfallversicherungen	23'540.00	19'861.00	22'467.30
3054	AG-Beiträge an Familienausgleichskasse	28'785.00	25'255.00	25'830.80
306	Arbeitgeberleistungen			1'336.85
3060	Ruhegehälter			1'336.85
309	Übriger Personalaufwand	41'860.00	56'810.00	42'104.25
3090	Aus- und Weiterbildung des Personals	38'280.00	52'910.00	38'386.65
3091	Personalwerbung	700.00	900.00	777.60
3099	Übriger Personalaufwand	2'880.00	3'000.00	2'940.00

Die Ausgangslage bildet der Personalaufwand und -bestand Stand Juli 2017. Bei der Budgetierung wurde die Lohnsumme für das Jahr 2017 um 1% erhöht. Die bereits bekannten Personalveränderungen wurden mit einbezogen. (Teuerung und Reallohnerhöhung)

Erläuterung zur Entwicklung Sachaufwand (Artengliederung 31)

Konto	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
		Aufwand	Aufwand	Aufwand
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'671'409.00	2'716'313.00	2'562'028.38
310	Material- und Warenaufwand	324'425.00	316'618.00	289'503.31
311	Nicht aktivierbare Anlagen	203'499.00	152'678.00	147'189.80
312	Ver- und Entsorgung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	380'960.00	373'270.00	374'249.75
313	Dienstleistungen und Honorare	639'810.00	768'374.00	698'173.82
314	Baulicher Unterhalt imf betrieblicher Unterhalt	634'130.00	622'701.00	597'954.05
315	Unterhalt Mobilien u.immater.Anlagen	203'705.00	216'716.00	160'662.90
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgb.	100'125.00	100'129.00	113'199.95
317	Spesenentschädigungen	39'855.00	30'627.00	37'901.00
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	114'900.00	105'200.00	119'685.45
319	Verschiedener Betriebsaufwand	30'000.00	30'000.00	23'508.35

Der Sachaufwand (31) reduziert sich gegenüber dem Budget 2017 um CHF 44'904. Die Anschaffungen (311) nehmen um CHF 50'821.00 zu, dafür reduzieren sich die Ausgaben für die Dienstleistungen und Honorare (313) um CHF 128'564. Dies ist auf die neue personelle Situation in der Bauverwaltung zurückzuführen. Der Aufwand für die Unterhaltsarbeiten (314 + 315) belaufen sich im ähnlichen Rahmen wie im Budget 2017. Gegenüber dem Rechnungsjahr 2016 liegt dieser Aufwand um CHF 79'218 höher, ist auf die Budgetierung und Lagebeurteilung des neuen Bauverwalters zurückzuführen.

Erläuterung zur Entwicklung Finanzausgleich und Lastenverteiler

	2018	2017
Finanzausgleich (Disparitätenabbau)	- 340'000	- 255'000
Finanzausgleich (soziodemografische Lasten)	-38'500	0
LV Lehrergehälter Basis sind die von der Gemeinde bezogenen Vollzeiteinheiten.	1'303'120	1'293'833
LV Sozialhilfe	1'653'750	1'565'050
LV Ergänzungsleistungen	686'700	704'407
LV Familienzulagen	12'600	12'400
LV öffentlicher Verkehr Basis sind ÖV-Punkte	214'900	181'876
LV neue Aufgabenteilung	577'000	570'000
Total	4'069'570	4'072'566

Die Anteile Finanzausgleich und Lastenverteiler sinken um CHF 2'996.

Umgerechnet auf den „Pro-Kopf-Beitrag“ ergeben sich für 2018 CHF 1'292 und für das Jahr 2017 CHF 1'312.

Setzt man diese Beträge ins Verhältnis zu den abgelieferten Gemeindesteuern (Einkommens-, Vermögens- und Quellensteuern), müssen rund CHF 60 von CHF 100 wieder dem Kanton abgeliefert werden.

Erläuterung zur Entwicklung Fiskalertrag (Artengliederung 40)

Budget 2018

Konto	Bezeichnung	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
		Ertrag	Ertrag	Ertrag
40	Fiskalertrag	8'092'000.00	8'056'500.00	7'760'530.23
400	Direkte Steuern natürliche Personen	6'732'000.00	6'647'500.00	6'538'836.68
4000	Einkommenssteuern natürliche Personen	6'064'000.00	6'006'500.00	5'875'227.60
4001	Vermögenssteuern natürliche Personen	448'000.00	441'000.00	433'954.55
4002	Quellensteuern natürliche Personen	220'000.00	200'000.00	229'654.53
401	Direkte Steuern juristische Personen	312'500.00	412'500.00	110'348.55
4010	Gewinnsteuern juristische Personen	297'000.00	397'000.00	99'008.60
4011	Kapitalsteuern juristische Personen	15'000.00	15'000.00	10'803.55
4019	Übrige direkte Steuern juristische Personen	500.00	500.00	536.40
402	Übrige direkte Steuern	1'035'000.00	983'000.00	1'098'820.00
4021	Grundsteuern	772'000.00	760'000.00	783'596.90
4022	Vermögensgewinnsteuern	240'000.00	200'000.00	293'175.75
4024	Erbschafts- und Schenkungssteuern	3'000.00	3'000.00	9'922.70
4029	Eingang abgeschriebene Steuern	20'000.00	20'000.00	12'124.65
403	Besitz- und Aufwandsteuern	12'500.00	13'500.00	12'525.00
4033	Hundesteuer	12'500.00	13'500.00	12'525.00

Die Steuern der Natürlichen Personen wurden zum Vorjahresbudget um rund 1,5 % erhöht (Teuerung und Wachstum). Die Erhöhung basiert in der Annahme, dass eine leichte Zunahme der Bevölkerung zu erwarten ist.

Bei den Juristischen Personen sind von Jahr zu Jahr recht grosse Schwankungen feststellbar. Die Gewinnsteuer liegen gegenüber dem Budget 2017 um CHF100'000 tiefer. Zum Jahresergebnis 2016 liegen diese jedoch um rund CHF 198'000 höher.

Die Liegenschaftssteuern werden gegenüber dem Vorjahr um CHF 12'000 erhöht, was einer Zunahme des amtlichen Wertes von rund 8 Millionen Franken entspricht.

Erläuterungen zu den Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung

In der Wasserversorgung wurden keine Gebührenanpassungen vorgenommen

Abwasserentsorgung

Die Spezialfinanzierung Abwasser wird mit den geplanten Aufwandüberschüssen im Jahr 2017 CHF 19'317.00 und 2018 CHF 53'603.00 zwar noch keinen Bilanzfehlbetrag ausweisen, trotzdem ist mit einer entsprechenden Gebührenanpassung den künftig geplanten Investitionen bereits heute Rechnung zu tragen. Deshalb wird im Budget 2018 diesem

Umstand mit einer Anpassung der Tarifsätze vorgebeugt. (siehe Seite 4)

Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung schreibt seit Jahren Ertragsüberschüsse. Das SF Eigenkapital beträgt per 31.12.2016 CHF 476'427.45. Rechnet man die Ertragsüberschüsse im Jahr 2017 CHF 45'086.00 und 2018 CHF 34'017.00 dazu, würde das Eigenkapital per 31.12.2018 auf CHF 555'530.45 anwachsen. Aufgrund dieser Tatsache wurden die Tarifsätze der Grundgebühren nach unten angepasst.

Feuerwehr

Die Spezialfinanzierung Feuerwehr (einseitig) wird mit den geplanten Aufwandüberschüssen 2017 CHF 53'627.00 und 2018 CHF 41'600.00 am 31.12.2018 einen Bilanzfehlbetrag von CHF 24'411.58 ausweisen. Im Budget 2018 ist eine entsprechende Steuererhöhung eingerechnet worden. Mit dieser schliesst die Feuerwehrrechnung per 31.12.2018 ausgeglichen ab.

Ortsantenne

Die Spezialfinanzierung Ortsantenne hat ein Eigenkapital per 31.12.2016 von CHF 794'385.55. In Anbetracht der anstehenden Urnenabstimmung zur Sanierung des Leitungs- und Signalnetzes auf Glasfaserleitungen umzubauen, sind hier keine Gebührenanpassungen im Budget 2018 eingerechnet worden.

Investitionen

Der Gemeinderat, der Bauverwalter und Finanzverwalter haben an der Sitzung vom 10. Juli 2017 das Investitionsprogramm 2018 bis 2022 beraten und für die Finanzplanung frei gegeben.

Die Investitionen 2018 teilen sich wie folgt auf:

Bereich	Betrag in CHF
Steuerfinanzierter Haushalt	2'321'000
Gebühren finanziert Ortsantenne	700'000

Budget 2018

Gebühren finanziert Wasser	576'000
Gebühren finanziert Abwasser	1'288'000
T o t a l	4'885'000

Die Höhe der Investitionen ist über dem jährlichen Durchschnitt, da diverse Projekte, welche aus verschiedenen Gründen verschoben werden mussten, nun eingestellt werden.

Die grössten Projektvorhaben sind der Ersatz EDV-Anlage Gemeindeverwaltung CHF 250'000, Sanierung Allwetterplatz Primarschule CHF 150'000, die Verkehrsberuhigungsmassnahmen CHF 190'000, Sanierung Mühlestrasse CHF 700'000, die städtebauliche Entwicklung CHF 200'000, sowie grosse Projekte in den Spezialfinanzierungen.

Aufgrund des vorhandene Eigenkapitals per 31.12.2016 CHF 2'942'115.97, den tieferen Abschreibungen nach HRM2 und den zurzeit tiefen Passivzinsen können die Vorhaben realisiert werden.

Ergebnis

Allgemeine Übersicht

	Budget 2018	Budget 2017
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt	- 13'290	61'424
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt	- 74'732	
Jahresergebnis gesetzliche Spezialfinanzierungen	61'442	61'424
Steuerertrag natürliche Personen	6'752'000	6'647'500
Steuerertrag juristische Personen	312'500	412'500
Liegenschaftssteuer	772'000	760'000
Nettoinvestitionen	4'885'000	5'980'000

Übersicht Gesamthaushalt

Erfolgsrechnung

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	13'015'858.00	12'306'324.00	11'820'520.83
Betrieblicher Ertrag	12'853'437.00	12'459'454.00	12'060'813.52
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-162'421.00	153'130.00	240'292.69
Finanzaufwand	128'000.00	139'100.00	145'605.63
Finanzertrag	277'131.00	310'590.00	223'192.20
Ergebnis aus Finanzierung	149'131.00	171'490.00	77'586.57
Operatives Ergebnis	-13'290.00	324'620.00	317'879.26
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	263'196.00	58'099.95
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	-263'196.00	-58'099.95
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-13'290.00	61'424.00	259'779.31

Investitionsrechnung

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Investitionsrechnung			
Investitionsausgaben	5'346'000.00	5'890'000.00	1'741'404.70
Investitionseinnahmen	461'000.00	0.00	49'194.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-4'885'000.00	-5'890'000.00	-1'692'210.70

Finanzierungsergebnis

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Finanzierungsergebnis			
Selbstfinanzierung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-13'290.00	61'424.00	259'779.31
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'278'665.00	1'100'430.00	875'083.35
Einlagen Fonds u. Spezialfinanzierungen	515'849.00	445'839.00	473'804.90
Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen	-262'000.00	-231'555.00	-116'865.40
Wertberichtigungen Darlehen VV	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigungen Beteiligungen VV	0.00	0.00	0.00
Abschreibungen Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Zusätzliche Abschreibungen	0.00	0.00	0.00
Einlagen in das Eigenkapital	0.00	263'196.00	58'099.95
Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	1'519'224.00	1'639'334.00	1'549'902.11
Nettoinvestitionen			
Ergebnis Investitionsrechnung	-4'885'000.00	-5'890'000.00	-1'692'210.70
Finanzierungsergebnis	-3'365'776.00	-4'250'666.00	-142'308.59
(+ = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag)			

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	11'312'357.00	10'755'950.00	10'397'279.87
Betrieblicher Ertrag	11'135'537.00	10'956'399.00	10'554'619.75
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-176'820.00	200'449.00	157'339.88
Finanzaufwand	128'000.00	139'100.00	145'605.63
Finanzertrag	230'088.00	228'175.00	194'417.80
Ergebnis aus Finanzierung	102'088.00	89'075.00	48'812.17
Operatives Ergebnis	-74'732.00	289'524.00	206'152.05
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	263'196.00	58'099.95
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	-263'196.00	-58'099.95
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-74'732.00	26'328.00	148'052.10

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasser

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	601'160.00	607'240.00	527'326.36
Betrieblicher Ertrag	582'500.00	593'680.00	545'829.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-18'660.00	-13'560.00	18'502.94
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	23'160.00	22'887.00	11'077.40
Ergebnis aus Finanzierung	23'160.00	22'887.00	11'077.40
Operatives Ergebnis	4'500.00	9'327.00	29'580.34
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	4'500.00	9'327.00	29'580.34

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	834'769.00	642'134.00	615'560.90
Betrieblicher Ertrag	827'300.00	567'875.00	633'739.30
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'469.00	-74'259.00	18'178.40
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	18'666.00	54'942.00	13'015.00
Ergebnis aus Finanzierung	18'666.00	54'942.00	13'015.00
Operatives Ergebnis	11'197.00	-19'317.00	31'193.40
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	11'197.00	-19'317.00	31'193.40

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	315'700.00	301'000.00	280'353.70
Betrieblicher Ertrag	308'100.00	341'500.00	326'625.17
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'600.00	40'500.00	46'271.47
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	5'217.00	4'586.00	4'682.00
Ergebnis aus Finanzierung	5'217.00	4'586.00	4'682.00
Operatives Ergebnis	-2'383.00	45'086.00	50'953.47
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-2'383.00	45'086.00	50'953.47

Ergebnis Spezialfinanzierung Feuerwehr

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	289'300.00	271'230.00	271'514.93
Betrieblicher Ertrag	272'200.00	226'003.00	215'139.20
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-17'100.00	-45'227.00	-56'375.73
Finanzaufwand	0.00	8'400.00	1'896.00
Finanzertrag	0.00	0.00	0.00
Ergebnis aus Finanzierung	0.00	-8'400.00	-1'896.00
Operatives Ergebnis	-17'100.00	-53'627.00	-58'271.73
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-17'100.00	-53'627.00	-58'271.73

Ergebnis Spezialfinanzierung Ortsantenne

	Budget 2018	Budget 2017	Rechnung 2016
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Aufwand	206'515.00	200'615.00	167'459.55
Betrieblicher Ertrag	263'000.00	273'000.00	264'549.95
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	56'485.00	72'385.00	97'090.40
Finanzaufwand	0.00	0.00	0.00
Finanzertrag	8'743.00	7'570.00	6'730.00
Ergebnis aus Finanzierung	8'743.00	7'570.00	6'730.00
Operatives Ergebnis	65'228.00	79'955.00	103'820.40
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	65'228.00	79'955.00	103'820.40

Erfolgsrechnung

Zusammenzug Gliederung nach Sachgruppen Erfolgsrechnung

		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Erfolgsrechnung	13'237'783.00	13'237'783.00	12'855'988.00	12'855'988.00	12'355'277.45	12'355'277.45
3	Aufwand	13'156'858.00		12'721'620.00		12'037'226.41	
30	Personalaufwand	2'043'590.00		1'928'713.00		1'877'263.95	
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'671'409.00		2'716'313.00		2'562'028.38	
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'278'665.00		1'100'430.00		875'083.35	
34	Finanzaufwand	128'000.00		139'100.00		145'605.63	
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	515'849.00		445'839.00		473'804.90	
36	Transferaufwand	6'506'345.00		6'115'029.00		6'032'340.25	
38	Ausserordentlicher Aufwand			263'196.00		58'099.95	
39	Interne Verrechnungen	13'000.00		13'000.00		13'000.00	
4	Ertrag		13'143'568.00		12'783'044.00		12'297'005.72
40	Fiskalertrag		8'092'000.00		8'056'500.00		7'760'530.23
41	Regalien und Konzessionen		161'600.00		161'670.00		133'298.00
42	Entgelte		2'436'240.00		2'201'662.00		2'349'431.83
44	Finanzertrag		277'131.00		310'590.00		223'192.20
45	Entnahmen Fonds u. Spezialfinanzierungen		262'000.00		231'555.00		116'865.40
46	Transferertrag		1'901'597.00		1'808'067.00		1'700'688.06
49	Interne Verrechnungen		13'000.00		13'000.00		13'000.00
9	Abschlusskonten	80'925.00	94'215.00	134'368.00	72'944.00	318'051.04	58'271.73
90	Abschluss Erfolgsrechnung	80'925.00	94'215.00	134'368.00	72'944.00	318'051.04	58'271.73

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ERFOLGSRECHNUNG	13'237'783.00	13'237'783.00	12'855'988.00	12'855'988.00	12'355'277.45	12'355'277.45
00	Allgemeine Verwaltung	1'618'125.00	145'400.00	1'562'976.00	141'350.00	1'447'155.83	146'465.35
	Nettoaufwand		1'472'725.00		1'421'626.00		1'300'690.48
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	465'740.00	438'300.00	446'113.00	414'630.00	461'474.88	433'390.89
	Nettoaufwand		27'440.00		31'483.00		28'083.99
2	Bildung	2'718'809.00	608'752.00	2'533'015.00	589'660.00	2'546'811.63	508'248.20
	Nettoaufwand		2'110'057.00		1'943'355.00		2'038'563.43
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	656'273.00	405'283.00	652'567.00	414'110.00	684'893.35	404'738.90
	Nettoaufwand		250'990.00		238'457.00		280'154.45
4	Gesundheit	18'750.00		18'743.00		13'185.75	
	Nettoaufwand		18'750.00		18'743.00		13'185.75
5	Soziale Sicherheit	3'386'680.00	710'730.00	3'291'688.00	772'645.00	3'107'338.24	727'876.01
	Nettoaufwand		2'675'950.00		2'519'043.00		2'379'462.23
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	781'460.00	152'000.00	718'106.00	154'360.00	669'256.44	145'578.10
	Nettoaufwand		629'460.00		563'746.00		523'678.34
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'038'426.00	1'890'876.00	1'821'587.00	1'721'887.00	1'743'705.72	1'651'571.97
	Nettoaufwand		147'550.00		99'700.00		92'133.75
8	Volkswirtschaft	3'150.00	161'600.00	3'150.00	161'670.00	2'850.00	133'298.00
	Nettoertrag	158'450.00		158'520.00		130'448.00	
9	Finanzen und Steuern	1'550'370.00	8'724'842.00	1'808'043.00	8'485'676.00	1'678'605.61	8'204'110.03
	Nettoertrag	7'174'472.00		6'677'633.00		6'525'504.42	

Investitionsrechnung

Zusammenzug Investitionsrechnung nach funktionaler Gliederung

		Budget 2018		Budget 2017		Rechnung 2016	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	INVESTITIONSRECHNUNG	5'346'000.00	461'000.00	5'890'000.00		1'790'598.70	1'790'598.70
	Nettoausgaben		4'885'000.00		5'890'000.00		
00	Allgemeine Verwaltung	250'000.00		55'000.00		18'064.80	
	Nettoausgaben		250'000.00		55'000.00		18'064.80
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung			460'000.00		312'531.70	
	Nettoausgaben				460'000.00		312'531.70
2	Bildung	417'000.00		150'000.00		65'304.30	
	Nettoausgaben		417'000.00		150'000.00		65'304.30
3	Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	880'000.00		900'000.00		63'366.95	
	Nettoausgaben		880'000.00		900'000.00		63'366.95
6	Verkehr und Nachrichtenübermittlung	1'380'000.00	161'000.00	1'197'000.00		642'708.90	33'194.00
	Nettoausgaben		1'219'000.00		1'197'000.00		609'514.90
7	Umweltschutz und Raumordnung	2'419'000.00	300'000.00	3'128'000.00		639'428.05	16'000.00
	Nettoausgaben		2'119'000.00		3'128'000.00		623'428.05

Antrag des Gemeinderates

Genehmigung Steueranlage 1.69 für die Gemeindesteuer

a) Genehmigung Steueranlage 1,50 Promille vom amtlichen Wert für die Liegenschaftssteuer

b) Genehmigung Budget 2018 bestehend aus:

	Aufwand	Ertrag
Gesamthaushalt	13'237'783.00	13'224'493.00
Aufwandüberschuss		13'290.00
Allgemeiner Haushalt	10'990'339.00	10'915'607.00
Aufwandüberschuss		74'732.00
SF Feuerwehr	289'300.00	272'200.00
Aufwandüberschuss		17'100.00
SF Ortsantenne	206'515.00	271'743.00
Ertragsüberschuss	65'228.00	
SF Wasserversorgung	601'160.00	605'660.00
Ertragsüberschuss	4'500.00	
SF Abwasserentsorgung	834'769.00	845'966.00
Ertragsüberschuss	11'197.00	
SF Abfall	315'700.00	313'317.00
Aufwandüberschuss		2'383.00

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, das Budget zu genehmigen.

Ergänzungen des Gemeinderates an der Versammlung:

Gemeinderat Hans Ramsebner erläutert der Versammlung das Geschäft anhand der Folienpräsentation.

Diskussion/Erwägungen/Anträge

Grössere Abweichungen gegenüber dem Vorjahr werden nur in der Jahresrechnung präsentiert.

Auf die Frage betreffend Kehrrechtgebühren, wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Versammlung im vorgehenden Traktandum nur über die Anpassung des Gebührenrahmens beschlossen hat. Betreffend einer technischen Frage zu einer Plombierung kann an dieser Stelle keine Auskunft erteilt werden. Diese muss direkt bei Rega Sense abgeklärt werden.

Abstimmung (Verfahren und Ergebnis)

Der Beschlussentwurf wird mit grosser Mehrheit ohne Gegenstimme angenommen.

Beschluss

Das Beschlusdispositiv ist zum Beschluss erhoben.

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Vize-Gemeindepräsident René Spicher weist darauf hin, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung mit Gemeindebeschwerde innerhalb von 30 Tagen, berechnet vom Tage nach der Versammlung an, beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, angefochten werden können (Art. 60 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989 (VRPG) [BSG 155.21]). Die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften sind von den Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmern sofort zu beanstanden (Art. 49a, Gemeindegesetz vom 16.3.1998 und Art. 27, Wahl- und Abstimmungsreglement [WAR] der Gemeinde Laupen, vom 13.03.2002).

Es meldet sich aus der Versammlung *Herr Kurt Helfer* (Präsident der SVP). Hiermit teilt er mit, dass seiner Meinung nach eine Verletzung von der Zuständigkeits- /Verfahrensvorschrift beim Traktandum 1 vorliege. Über den Antrag der SP „Beibehaltung von 7 Gemeinderäte“ wurde abgestimmt und mit 45 zu 44 Stimmen abgelehnt und der Vorschlag des Gemeinderates „neu 5 Gemeinderäte“ angenommen. Es sei nicht legitim die Abstimmung nochmals zu wiederholen. Er behalte sich vor, dagegen eine Beschwerde einzureichen.

Vize-Gemeindepräsident René Spicher nimmt die Einwendung von Kurt Helfer in Bezug auf die Verletzung von einer Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschrift zur Kenntnis.

Manfred Zimmermann: Fragt bei der Versammlung nach, ob Ihnen bewusst sei, dass unter Traktandum 1 allen Anträgen zugestimmt wurde. Abgesehen von der Anzahl der Gemeinderatssitze. Darauf äussert sich niemand von der Versammlung.

Verschiedenes

Unter diesem Traktandum kann das Wort zu verschiedenen Themen frei ergriffen werden, unter anderem, dass der Gemeinderat ein Geschäft für eine nächste Gemeindeversammlung vorbereitet - es muss dafür ein Antrag gestellt werden. Wird der Antrag erheblich erklärt (wird sofort an der Versammlung entschieden) und fällt das Geschäft zudem in die Kompetenz der Gemeindeversammlung, so ist der Gemeinderat verpflichtet, das Geschäft zu behandeln und vorzulegen (Art. 21 Wahl- und Abstimmungsreglement der Gemeinde Laupen, vom 3.03.2002).

René Spicher übergibt das Wort der Versammlung für Anträge und Fragen und dem Traktandum Verschiedenes.

Fritz Schwegler äussert sich im Namen der Gruppe V. Diese setzt sich aus verschiedenen Personen zusammen mit dem Zweck zur Erhaltung der Altstadt Laupen. Diese Gruppe hat bereits 2011 eine Pediton eingereicht betreffend eine Prüfung für eine Ortsumfahrung im Zusammenhang mit der bevorstehenden Verkehrssanierung. Er stellt folgende zwei Anträge und bietet die Versammlung diese Anliegen als erheblich zu erklären und zu einem späteren Zeitpunkt an der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Antrag 1: Teilumfahrung

Der Gemeinderat wird beauftragt, bis zur nächsten Gemeindeversammlung mit einer Studie zu klären, wie diese Einmündung im Bereich „Sand- und Kiesareal“ in die Murtenstrasse unter Einbezug der Ausfahrt aus dem Polycenter z.B. in Form eines Kreisels optimal gelöst werden kann und ob die grossräumige Umfahrung und die Einmündung im Bereich „Sand- und Kiesareal“ in die Murtenstrasse zum geeigneten Zeitpunkt eine Dauerlösung werden könnte.

Antrag 2: Armasuisse-Gelände

Der Gemeinderat wird beauftragt, bis zur nächsten Gemeindeversammlung den Kontakt zu Armasuisse erneut zu suchen und einen möglichen Kauf dieser Grundstücke zu prüfen. Dabei soll allenfalls auch das Gespräch mit der Bürgergemeinde oder weiteren Interessenten gesucht werden, um- wie ursprünglich vorgesehen - ein allfälliges gemeinsames Vorgehen zu wählen.

René Spicher lässt über die zwei Anträge einzeln abstimmen.

Für den Antrag 1 stimmen 68 Personen Ja gegenüber 5 Gegenstimmen.

Für den Antrag 2 wird mit einer grossen Mehrheit ohne Gegenstimme angenommen. Der Gemeinderat wird nun die notwendigen Abklärungen gemäss den beiden Anträgen vornehmen und die Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt darüber informieren oder als Geschäft vorlegen.

Pia Witschi: Freut sich dass an dieser Versammlung auch einige Junge Teilnehmer dabei sind. Sie fragt nach dem Stand der Dinge betreffend Sanierung vom Schulhausbrunnen?

Bettina Schwab antwortet, dass dies in Planung sei und nächstes Jahr ausgeführt werden sollte.

Tanja von Erlach und *Sandra Ryf* (Elternrat):

Sie sprechen zur Versammlung und äussern Verkehrssicherheitsbedenken vor allem im Stedtli und im Sektor Laupen Süd. Da nur im Bereich Laupen Nord die Tempo-30 Zone eingeführt werde.

Bettina Schwab beantwortet Ihre Fragen. Die Verkehrssanierung wird erst nächstes Jahr im Gemeinderat behandelt. Dabei werden erst Verkehrsmassnahmen ersichtlich, welche auf öffentlich aufgelegt werden.

Ein anderes Projekt sei die Tempo-30 Zone. Man hat und muss vor der Einführung Tempomessungen vornehmen. Diese haben gezeigt, dass sich die meisten Verkehrsteilnehmer an die Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Es benötigt ein Verfahren um eine flächendeckende Tempo-30 Zone einzurichten. Der Gemeinderat hat beschlossen zuerst im Perimeter der Schule dieses Verfahren einzuleiten (Laupen Nord). Beim Verfahren benötigt es neben Messungen u.a. auch Studien und ein Bauprojekt. Das Projekt wird nun aufgelegt. Wenn keine Einsprachen eintreffen, wird der Baubeginn nächstes Jahr erfolgen. Danach folgt eine einjährige Testphase der Zone.

Die Umsetzung für Laupen Süd soll nach der Planung der Verkehrssanierung erfolgen.

Im Bereich des Poly-Areals wurde nur ein Streckenabschnitt mit Tempo 30 eingerichtet. Welches im Zusammenhang mit dem Umbau des Poly-Areals steht.

Verschiedenes

Sandra Ruprecht: Sie verlangt ein grösseres Einladungsschreiben für die Gemeindeversammlung. Zudem sollen Informationsthemen unter dem Traktandum Verschiedenes aufgeführt und Abkürzungen erläutert werden. Dieses Anliegen wird von der Verwaltung aufgenommen und geprüft.

Geissbühler Regula: Sie ist neu zugezogen und hat einige Bemerkungen betreffend der Neuzuzügermappe. Die SP sei die einzige Partei, welche sich darin vorstellt. Dies liegt daran, dass die anderen Parteien keine Unterlagen einreichen. Das Schnupper-Abo der BLS ist kein Angebot der Gemeinde.

Vize-Gemeindepräsident René Spicher bedankt sich bei den Anwesenden und schliesst die Gemeindeversammlung. Er wünscht den Anwesenden frohe Festtage.

Schluss der Versammlung: 23:30 Uhr

Vize-Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber:

René Spicher

Michel Brönnimann

Genehmigungsvermerk / Rechtskraftbescheinigung

Gestützt auf das Organisationsreglement der Gemeinde Laupen vom 3.6.2010 Art. 16, lag vorliegendes Protokoll vom 08.01.2018 bis und mit 09.02.2017 öffentlich auf.

Zum Protokoll wurden innert der Auflage-/Rechtsmittelfrist keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche in Form einer schriftlichen und begründeten Einsprache zuhanden des Gemeinderates formuliert.

Das Protokoll ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Laupen, 12.02.2018

Der Gemeindegemeinschreiber:

Michel Brönnimann